

Die Steuerverhältnisse Bulgariens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt

von

Iwan K. Drenkoff,
aus Gabrowo (Bulgarien).

Halle a. S.
1900.

Das Ganze erscheint als Band XXIX. in der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Dr. J. Conrad, Professor der Staatswissenschaften zu Halle, im Verlage von Gustav Fischer, Jena.

Meinem lieben Vater

in

Dankbarkeit und Anerkennung.



Inhaltsverzeichnis.

I.

Einleitung.

Sollte die vorliegende Arbeit ein ungefähres Bild von den bulgarischen Steuerverhältnissen geben, schien es mir zweckmäfsiger, sie auf einer breiteren Basis aufzubauen, als es vielleicht der Formulierung des Themas nach nötig erscheint. Bei einem besonders im Auslande wenig bekannten Lande, wie Bulgarien, kann man sich vieler Voraussetzungen nicht bedienen ohne sich der Gefahr auszusetzen unvollständig zu scheinen und mifsverstanden zu werden; so glaube ich, dafs mitunter die Erwähnung von manchen Geschichtsmomenten, sowie von staatlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen, mit denen das Steuerwesen aufs engste in Verbindung steht, nicht überflüssig ist.

Der Berliner Vertrag vom 1./13. Juli 1878 bestimmte die Errichtung des Bulgarischen Fürstentums, sowohl wie der autonomen Provinz Ostrumelien — beide zusammen das heutige Bulgarien bildend. — Das durch den Präliminarfrieden von St. Stefano am 19. Februar gegründete Grofsbulgarien wurde nach etwa vier monatlichem Bestehen zerstückelt, wodurch neue Staatengebilde entstanden, grofse Teile desselben teils wieder unter türkischer Herrschaft, teils schon bestehenden Nachbarstaaten einverleibt.

Diese Vorgänge, die Folge eines verhehrenden Krieges zwischen Rufsland und der Türkei, der auf dem Boden des heutigen Fürstentums Bulgarien geführt wurde, erwähne ich auch deswegen, weil sie bezeichnend für die Verhältnisse sind, unter denen das neue Fürstentum sein Leben begann, und was speziell für unseren Zweck von Bedeutung ist, ist nicht sicher anzugeben, wo die Anfänge des Finanzwesens Bulgariens zu suchen und zu finden sind, — ob in der Organisation des Landes, welche noch während des Krieges von den Russen

in Angriff genommen wurde, ob in dem provisorischen autonomen Fürstentum Bulgarien, welches aufser dem heutigen Bulgarien noch ganz Macedonien umfafste, oder in dem durch den Berliner Vertrag gegründeten Bulgarien und der autonomen Provinz Ostrumelien. — Besonders der Berliner Vertrag verdient auch in der Hinsicht Erwähnung, dafs durch ihn die völkerrechtliche Stellung Bulgariens bestimmt wurde, wie durch denselben Vertrag manche Lasten und Pflichten auferlegt sind, welche die spätere Entwicklung des Staats resp. des Steuerwesens beeinflufst haben.

Die heutigen Steuerverhältnisse Bulgariens sind nicht aprioristisch zu beurteilen und zu begreifen.

Jedem Volke, so auch dem bulgarischen, ist die Richtung und das Mafs seiner wirtschaftlichen und Kulturentwicklung zum Teil auch durch geschichtliche Verhältnisse und Ereignisse vorgezeichnet, die mit seinem Leben in engster Berührung stehen. — Die politischen Umwälzungen, welche Bulgarien seit den letzten drei Dezennien durchgemacht hat, spiegeln sich auch zum Teil in der Umgestaltung und Entwicklung seines Steuerwesens wieder. — Nur durch die Verfolgung der historischen Entwicklung im Zusammenhange mit dem allgemeinen Staats- und Gesellschaftsleben ist es möglich zu begreifen, wie der jetzige Thatbestand des Steuerwesens Bulgariens liegt, und wie sich die spätere Entwicklung zu gestalten hat.

Das Steuerwesen trägt stets den Stempel der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, — häufig sind die letzteren ausschlaggebender. Darin ist der Umstand zu suchen, dafs in den ersten Jahren seines Bestehens Bulgarien im Gegensatz zu den gründlichen Reformen und Reorganisationen in politischer sowie administrativer Hinsicht in betreff des Steuerwesens nicht sehr vorwärts zu kommen vermochte.

Die Steuer ist aufs engste mit der Eigentumsordnung mit dem Volksvermögen und Einkommen wie auch mit deren Verteilung verbunden, Faktoren, die sich nicht nach Belieben durch einen politischen Umsturz und gesetzgeberische Reformen bessern und verändern lassen; auch veralterte wirtschaftliche Institutionen, die das Leben lange beherrscht und beeinflufst haben, lassen sich nicht so schnell abschaffen.

Freilich ist es wahr, dafs auf dem Untergrunde politischer Umwälzungen sich eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Organisation und des Lebens vollzieht, dafs die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung von der politischen Organisation abhängig ist, — denn auch

die Ausbildung der heutigen Steuersysteme in der Art, wie wir sie in den Kulturländern Westeuropas vorfinden, ist zum Teil eine Folge der Entwicklung des modernen Verfassungsstaates; ja fast das ganze Steuerwesen sogar mit seinen leitenden Prinzipien, wie z. B. der allgemeinen Steuerpflicht, beruht auf der Verfassung und hat sich in ihrem Geiste zu entwickeln.

Nach dem oben Gesagten scheint mir, dafs die erste Aufgabe eines neuentstandenen Staates vielmehr darin besteht, bevor gründliche Reformen in finanzpolitischer resp. volkswirtschaftlicher Hinsicht vorgenommen werden, zuerst für die Schaffung der nötigen und den Verhältnissen entsprechenden Rechtsordnung Sorge zu tragen.

Es sei hier erwähnt, dafs, ob das aus politischer Klugheit gleichgültig, in den ersten Jahren nach der Befreiung von unseren Staatsmännern sowohl wie von den gesetzgebenden Organen der richtige Weg vorgeschlagen wurde; im Gegensatz zu dem Umsturz in politischer und administrativer Hinsicht trug, wie schon erwähnt, das Steuersystem im grofsen und ganzen die Züge des unter der türkischen Oberhoheit herrschenden, nur in finanzadministrativer Hinsicht sind gründliche Abweichungen vom Alten aufzuweisen. So dafs das neue Staatsleben nach der Befreiung, fast auf jedem menschlichen Gebiete umgestaltend wirkend, eine Scheidewand in volkswirtschaftlicher Beziehung zwischen dem Neuen und Alten nicht zu setzen vermochte.

Es wurde schon angedeutet, dafs die Steuersysteme, so eigenartig sie auch sein mögen, immer als Glieder eines geschichtlichen Zusammenhanges anzusehen sind, und sich nur aus diesem Zusammenhange begreifen lassen. Von diesem Prinzipe ausgehend, werde ich zunächst das Steuerwesen der Türkei kurz vor der Befreiung Bulgariens einer kurzen Betrachtung unterziehen, um dadurch neben der Erwähnung der damaligen Staats-, Volkswirtschafts- sozialen und Rechtsverhältnisse, die Grundlagen für das spätere Steuerwesen Bulgariens, wie auch ein ungefähres Bild von dem damaligen ökonomischen Zustande — somit der Steuerkraft, der Grundlage jedes Steuerwesens, zu gewinnen.

II.

Das Steuerwesen der Türkei kurz vor der Befreiung.

Das Vorhandensein einer Einteilung der Steuern nach Gruppen in der Türkei konnte ich nicht feststellen. Die sämtlichen Staatseinnahmen werden vielmehr in eine Gruppe zusammengefasst, — direkte Steuern mit indirekten, Gebühren, Monopolen und anderen Staatseinnahmen vermengt, — so habe ich versucht mir eine selbständige Gruppierung zu bilden.

Die hauptsächlichsten Steuern der Türkei sind folgende:

A. Direkte Steuern.

1. Der Zehnt (Oschur).
2. Vergih
   a) Immobiliarsteuer vom Werte aller Immobilien (Émliak).
   b) Einkommensteuer (Temetuat).
   c) Mietssteuer (Idjar).
3. Viehsteuer
   a) Auf Schafe (Beglik)
   b) Auf Schweine (Sertschim).
4. Militärsteuer (Bedel-Askerie).

B. Indirekte Steuern.

1. Zölle.
2. Weinaccise.

C. Stempelsteuer.

D. Monopole.

1. Salz
2. Schiefspulver
3. Tabak

} Monopole.

Von den übrigen Einnahmequellen, die in dem Steuersysteme nicht aufgenommen werden können und mit den Steuern nicht gleich zu behandeln sind, sind zu erwähnen:

1. Die Gebühren, welche in der Türkei eine weite Ausdehnung erreicht haben, 2. Einnahmen vom Staatseigentum und 3. die Regalien.

Staatsgrundeigentum soll in der Türkei in beschränktem Umfange vorhanden sein, was wohl in dem Umstande liegen darf, dafs

das Staatsgrundeigentum gewöhnlich an die Staatsgröfsen und Hofgünstlinge verschenkt worden ist. — Das bestehende soll sehr mangelhaft bewirtschaftet sein. — Die Regalien befanden sich in beklagenswertem Zustande; die fremden Staaten sind heute noch genötigt, für ihren Post- und Telegraphenverkehr in der Türkei selbständige eigene Bureaus zu errichten. Die Eisenbahnen sind fremden konzessionierten Gesellschaften überlassen, so dafs der Staat (Türkei) für die Bestreitung seiner Ausgaben abgesehen von den Staatsschulden — fast ausschliefslich auf die Steuereinnahmen angewiesen worden ist (dies noch heute der Fall).

1. Der Zehnt (Oschur). Wie tief in der Vergangenheit der Zehnt wurzelt, ist nicht leicht festzustellen. Er ist die älteste und bedeutendste Steuer der Türkei; gewöhnlich in natura erhoben und ist vielleicht als ein Rest der Naturalabgaben zu betrachten, welche die Unterworfenen dem Lehnherrn leisten mufsten. Diese Abgabe wird von den Landfrüchten erhoben — hauptsächlich von Korn, Weintrauben, Tabak, Baumwolle, Öl, Seide u. a. Die Besteuerung wird nach dem Rohertrage bemessen, — ohne jede Rücksicht auf Produktionskosten und Personalverhältnisse des Steuerpflichtigen.

Dem Namen nach scheint die Steuer ein Zehntel von dem Rohertrage zu bilden, doch schwankt der Steuersatz je nach der Finanzlage des Staates.

Mit der Ausbildung der Eigentumsverhältnisse, resp. des Erbrechts, wonach beim Mangel an direkten Erben das Eigentumsrecht nicht mehr dem Staate zusteht, wie es früher der Fall gewesen, sondern darüber frei verfügt werden konnte, ist als Entschädigung dafür der Zehnt bis auf 15 % vom Rohertrage erhöht worden;[1]) zuletzt finden wir ihn gesetzlich auf 10 % festgesetzt.

Da es mir hier nicht daran liegt, die Steuer im Prinzip zu verwerten,[2]) sondern da alle Berichte, die uns Auskunft über das türkische Steuerwesen geben, die Art der Zehnterhebung strengster Kritik unterwerfen, und sie als einen Hauptgrund für die türkische Steuermifswirtschaft ansehen, so will ich dies Erhebungssystem nach türkischem Muster kurz skizzieren.

---

[1]) Backer, „Türkei in Europa“, Seite 322.

[2]) Der Zehnt in seinen rechtlichen Unterlagen ist von der bulgarischen Regierung fast unverändert angenommen worden und für die damaligen Volkswirtschafts-, besonders Geldverhältnisse, läfst sich manches dafür sagen; bei der Behandlung des bulgarischen Zehnten werde ich auf diese Punkte näher eingehen.

Mit der Erhebung dieser Steuer sind verschiedene Versuche gemacht; teils ist sie durch die Regierung direkt eingezogen worden, teils durch das Repartiersystem unter Heranziehung der Kommunalverbände, und schliefslich durch das noch heute in der Türkei bestehende Pachtsystem. Alle diese Versuche scheiterten an den krankhaften Staatszuständen.

Bei der Erhebung durch die Regierung lag der Mifsgriff in der mangelhaften Vorbereitung des türkischen Beamtentums für diese Aufgabe und noch mehr in seiner Demoralisierung und allzugrossen Bestechlichkeit; die Staatskasse hatte darunter sehr zu leiden ohne irgend welche Vorteile für die Bevölkerung.

Bei dem Repartiersystem wurden die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeämter zur Mitwirkung herangezogen; die letzteren mit der Erhebung betraut. Neben den bei dem ersten Erhebungssysteme erwähnten Mifsständen spielte auch die willkürliche Steuerverteilung (Repartierung) nach Provinzen, Kreisen und Gemeinden eine Hauptrolle, wobei überhaupt die wirtschaftlichen und lokalen Verhältnisse des zu besteuernden Gebiets keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Provinzen, die sich der Gunst der Regierung nicht erfreuten, wurden stärker belastet. Noch verhängnisvoller ist die willkürliche und ungleiche Verteilung der Steuer seitens der administrativen und Gemeindegewalten unter den Rajahs[1]) gewesen, wo auch die sonst schlechte soziale Stellung der Unterworfenen dies System verschlimmerte. Da der Betrag der Steuer bei diesem Systeme in Geld umgewandelt worden ist, so machte die Erhebung viele Schwierigkeiten wegen Mangel an Geld bei der zur Zeit zum Teil noch herrschenden Naturalwirtschaft, wo das Geld mehr den Charakter eines Schatz bildenden Elements, weniger den eines Tauschobjektes trägt.

Bei der Unmöglichkeit, sich auf diesen beiden Wegen die Geldmittel zu verschaffen, hat die türkische Regierung das Pachtsystem gewählt. Als Gründe dieser Neuerung mögen neben dem Mangel an geeigneten Staatsbeamtentum auch reine fiskalische Rücksichten gedient haben: dadurch wird das Geld zum Unterhalten des Beamtentums vom Staate gespart und letzterer konnte mit grösserer Sicherheit auf das Eingehen der veranschlagten Summen rechnen, — ein genügender Grund für die türkische Regierung sich noch an dies veraltete Steuererhebungssystem zu halten. Es sei hier erwähnt, dafs das Pachtsystem hauptsächlich bei den direkten Steuern, speziell dem Zehnten vorkommt.

---

[1]) Ausdruck für die christlichen türkischen Unterthanen.

Als Organe bei der Erhebung wirken hier die Steuerpächter statt der Regierung, deren Thätigkeit sich darauf beschränkt, die Höhe des Zehnten ungefähr zu veranschlagen und ihn an die Meistbietenden zu verkaufen. Das ist ein kaufmännisches, spekulatives Unternehmen im Grofsen, da kolossale Geldmittel dafür erforderlich sind: der Regierung die Summen vorzuschiefsen und das nötige Erhebungspersonal zu unterhalten. So wird der Zehnt gewöhnlich an Ausländern, oder reichen Griechen, Aromunen, nicht selten an Juden überlassen. Dies Pachtsystem wird sehr krafs auch von Backer[1]) geschildert, indem er erzählt, dafs gewöhnlich die Hauptpächter der Steuer einer Provinz sie wieder an andere Unterhändler mit einem Profit nicht selten von 50 % verkaufen; diese verkaufen sie häufig mit ebenso hohem Profit weiter, so dafs die Erhebung des Zehnten durch die Verpachtung als eine der besten Kapitalanlagen im Lande anzusehen ist, und vielen Begünstigten und Mächtigen als Bereicherungsquelle dient.

Trotz dieser ungerechten Ausbeutung, heifst es wieder bei dem genannten Autor, hat die Staatskasse am meisten darunter zu leiden; sie bekommt kaum $^1/_3$ von dem, was thatsächlich von der Bevölkerung erhoben wird.

Die unersättliche Habsucht und Sittenlosigkeit bei den gewissenlosen Pächtern, bei den Rassen und Religionsunterschieden der Mangel an jeder menschlichen Liebe, die Verschiedenheit in der sozialen und rechtlichen Stellung im Staate, das Fehlen jeglicher Kontrolle seitens des letzteren und viele andere Momente haben zusammen gewirkt, die an sich nicht zu grofse Abgabe von 10 % von dem Rohertrage als die drückendste und als Quelle vieler Unzufriedenheiten im Staate und dadurch als die mittelbare Ursache vieler inneren Unruhen und Katastrophen ansehen zu müssen.

Die allgemeinen Nachteile und unter gewissen Umständen auch Vorteile dieses Steuerpachtsystems können hier nicht untersucht werden; hier gilt es vielmehr nur das specifisch Türkische zu kennzeichnen.

Nicht weniger drückend für die Bevölkerung und störend für den landwirtschaftlichen Betrieb ist die Art der Zahlung — in natura — gewesen. In dem Gesetze heifst es, es soll nur $^1/_{10}$ von dem Ertrage erhoben werden, viele Berichte lauten, dafs gerade hier alle erlaubten und unerlaubten Mittel seitens der Pächter, unterstützt von den administrativen Gewalten Platz gegriffen haben, um möglichst viel zu erziehlen. Man erzählt, dafs trotz vorgekommener Mifsernten in der Türkei die Steuerpächter nie verloren haben sollen.

[1]) Türkei in Europa, S. 323.

Noch verhängnisvoller für die grofse Masse der Bevölkerung ist der Umstand gewesen, dafs falls die Steuerpflichtigen den Forderungen der Pächter nicht nachkommen könnten, sie den letzteren schuldig blieben und für die Rückstände Zinsen zahlen mufsten. Es bildet sich dadurch ein dauerndes Verhältnis zwischen den Bauern und den Pächtern und damit ist der Boden für die gewissenlosesten Wuchergeschäfte geebnet und nichts ist mehr imstande, den armen, arbeitsamen, fleissigen Bauer zu retten, er wird zu einer Art Sklaven gemacht.

Darin ist zum Teil der Grund zu finden, dafs trotz der grofsen Fruchtbarkeit des Bodens, die Landwirtschaft, welche von altersher die Hauptquelle des Volkswohlstandes ist und fast die ganze türkische Volkswirtschaft ausmacht, sich noch auf der primitiven Stufe befindet und die Bevölkerung trotz ihres gröfsten Strebens und Fleifses in einem elenden Zustande schmachtet.

Wie tief diese Mifsstände das Volksgefühl verletzt haben, beweifst uns das unbestreitbar Wahrste, was uns Auskunft vom Leid und Schmerz des Volkes geben kann. — Das Volksepos, in dem öfters Fälle von tiefstem Kummer, von Familienruin u. a. zum Ausdruck kommen, Fälle, in denen die verhafsten Pächter den Ausgangspunkt der Handlung bilden.

2. Die zweite bedeutende direkte Steuer in der Türkei ist die Vergih. Sie besteht aus drei Steuern: 1. Immobilar-Steuer (Emliak), es werden 4 ‰ jährlich von dem Werte des Grundstücks und der Gebäude erhoben, gleichviel, ob sie dem Zehnten unterworfen sind oder nicht. 2. Miets-Steuer (Idjar), 4 ‰ von der Höhe der Pacht, resp. der Miete der Ländereien und Häuser. 3. Einkommen-Steuer (Temetuat), 3 % jährlich von Verdiensten aller Art. Die Landwirte unterliegen ebenfalls dieser Steuer; für die Tagelöhner und Handwerker ist ein fester Steuersatz bestimmt; für die ersteren 6 Francs jährlich, für die letzteren 12—32 Francs. Die anderen Klassen werden nach ihrem veranschlagten Einkommen herangezogen. Die Regierungsbeamten haben ein Fünftel ihres Gehaltes als Steuer zu entrichten. Religions- und Wohlthätigkeitsanstalten sind der Steuer nicht unterworfen.

Als Grundlage dieser Steuer gilt die Schätzung des Immobiliarvermögens wie des Einkommens; solche hat in der Türkei stattgefunden. Alle sechs Jahre findet eine neue Schätzung statt.[1] Die Schätzung

---

[1]) Backer, „Türkei in Europa", S. 326.

wird durch besondere Kommissionen vorgenommen, die aus Regierungsbeamten, angestellten Privatpersonen und Geistlichen zusammengesetzt sind. — Dafs dabei die verschiedenen Vermögens- und Einkommensklassen nicht Vertretung gefunden haben, liegt auf der Hand. Die Kommissionssitzungen wurden öffentlich abgehalten, ob dadurch das Gesamtschätzungsresultat als zuverlässiger anzusehen ist, läfst sich schwer sagen. Da es sich bei dieser Schätzung um die Feststellung des Wertes des Immobiliarbesitzes sowohl wie der Leistungsfähigkeit (des Einkommens) des Steuerpflichtigen handelt, Merkmale, nach denen sich die Steuerschuldigkeit zu richten hat, so ist anzunehmen, dafs das Vermögen und das Einkommen der reicheren Klassen, die in der Kommission repräsentiert wurden, niedrig geschätzt worden ist, und im Gegenteil die ärmeren Klassen stärker belastet wurden.

Es sind häufig Beispiele im türkischen Steuerwesen zu beobachten, wo die ärmeren Klassen die geforderten Steuersummen auch für diejenigen aufbringen mufsten, denen es gelingt, durch ihre Machtstellung oder auf unehrliche Weise sich den Steuern zu entziehen.

Die Einkommensteuer ist nur bei einer entwickelteren Volkswirtschaft, auf höherer Kulturstufe und bei höherer sittlicher Reife zu rechtfertigen, und besonders noch sie eignet sich besser zur Besteuerung der besser situierten Klassen, alles Bedingungen, die in der Türkei nicht vorhanden sind.

Infolge der Macht, welche die reiche Klasse in der Türkei besitzt, wird die Steuerlast gewöhnlich von dem schwächeren Teil (die christliche Bevölkerung) übernommen.

Da solche umfangreiche Schätzungen gewöhnlich mit vielen Unkosten für die Gemeinden verbunden sind, noch dazu bei dem Mangel jeder Zuverlässigkeit von seiten der Schätzungskommissionen, läfst sich von vornherein mit Sicherheit behaupten, dafs das Resultat für die Staatskasse nicht erfreulich gewesen ist. Den kleinsten Betrag unter den direkten Steuern in der Türkei weist die Einkommensteuer auf. Die Freunde der Einkommensteuer werden wohl von diesem Resultate nicht allzusehr erbaut sein.

Solche unzeitgemäfse und verfehlte Experimente auf finanzpolitischem Gebiete sind in der Türkei nicht selten. Viele Reformen und Neuerungen in der Türkei werden aus rein fiskalischen Rücksichten vorgenommen, die dem sozialen und wirtschaftlichen Leben gänzlich fremd sind; sie haben aber an sich etwas Belehrendes: dafs die Staatskasse für ihre Habsucht nicht immer unbestraft bleibt.

3. Die Viehsteuer zerfällt in zwei Teile:

a) Steuer auf Schafe und Ziegen, unter dem Namen Beglik zusammengefafst.

b) Steuer auf Schweine (Sertschim). Diese Steuer soll in manchen Distrikten auch auf das Rindvieh ausgedehnt gewesen sein.

Früher ist die Steuer in natura erhoben worden, je ein Schaf von zehn, — nachher in Geldzahlung umgewandelt, — 10 % von dem Durschnittspreise der Schafe resp, der Ziegen. Die Abgabe ist somit, da es sich nach dem Werte, resp. der Qualität der Schafe richtete, ungleichmäfsig im Lande erhoben worden.

Später ist die Steuer in einen bestimmten Steuersatz umgewandelt worden. Die Schafe sind je nach der Örtlichkeit im Betrage von 0.60—1 Francs per Stück besteuert worden, die Ziegen mit 1 Francs pro Kopf; die Schweine ebenfalls mit 1—2 Francs pro Stück.

Man kann diese Abgabe als Steuer für die Benutzung der Gemeinde-Weiden, oder als Äquivalent für das durch den Zehnten nicht getroffene brachliegende Land ansehen, welches zugleich als Weide benutzt ist. Die Viehsteuer ist zu damaliger Zeit an Spekulanten verpachtet worden; die Ausführungen über das Pachtsystem bei dem Zehnten, können auch bei dieser und überhaupt bei allen verpachteten Steuern ihre Geltung haben.

Die bisher erörterten Steuern, mit Ausnahme der Einkommens- und Mietssteuern, die keine bedeutende Rolle im türkischen Steuersysteme spielen, können als eine selbständige Gruppe aufgefafst werden, nämlich als Real-(Ertrags-)Steuern. Der Grund und Boden mit seinen Früchten, also das Realobjekt, ist der Mafsstab, nach welchem die Steuerlast auf die Steuerpflichtigen verteilt wird; man abstrahiert gänzlich von dem Steuersubjekt, es werden vielmehr die Roherträge seines Grundeigentums und die Roherträge seiner persönlichen Arbeitsleistungen getroffen.

4. Zu den direkten Personalsteuern der Türkei gehört neben der Einkommensteuer auch die Militärsteuer (Askerie, Bedel). Sie wird von den nicht mohamedanischen Unterthanen der Türkei d. h. den Christen, die nicht in der Armee aufgenommen wurden, erhoben. Auch bei dieser Steuer fällt die nicht einheitliche Erhebung im ganzen Lande ins Auge.

Bald ist sie in einzelnen Provinzen in einer bestimmten Höhe festgesetzt und von der Regierung auf die einzelnen Glaubensgenossenschaften verteilt.

Bei den zu damaliger Zeit stark entbrannten Nationalkirchenkämpfen zwischen den Bulgaren und Griechen ist sicher anzunehmen,

dafs der begünstigte Teil sich leichter abgefunden hat. Bald ist die Steuer nach einem bestimmten Mafsstab (Alter und Wohlhabenheit) zu erheben.

Da überhaupt jede Klassifikation für die türkische Administration mit Unkosten und Umständen verbunden war, wurde die Steuer später in eine Kopfsteuer umgewandelt. Die Höhe wurde auf 6 Francs für die männlichen Personen von 15—60 Jahren angesetzt; je nach dem Finanzbedarf ging man auch auf 12 Jahre herab, bis die Steuer schliefslich von allen männlichen christlichen Personen (auch den Kindern) jährlich erhoben wurde.

Als die Türkei nach dem Pariser Vertrage von 1856, in dem ihr Fortbestehen im Interesse der Grofsmächte (und durch die letzteren) gesichert wurde, in dem völkerrechtlichen Konzert als Kultur- und Grofsstaat, als eine Art Bundesgenosse, angenommen wurde, proklamierte sie unter feierlichem Versprechen vor denselben Mächten, die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz. Demnach sollten Christen so gut wie Mohamedaner in die Armee aufgenommen und von der Steuer befreit werden. Das blieb, wie noch viele feierlichere Versprechungen, mit denen, wie sich die Türken mit Übermut ausdrücken, die Grofsmächte momentan verblendet und beruhigt werden, nur ein Versprechen. Die Steuer wurde bis zu der Befreiung erhoben.

Hiermit sind die direkten Steuern erledigt. Bevor ich die Hauptmerkmale des türkischen Steuersystems kurz skizziere, will ich ebenso in kurzen Umrissen die indirekten und die Verkehrssteuern, sowie die Monopole, die mit den direkten Steuern das Steuersystem bilden, erwähnen.

Von den indirekten Steuern sind nur zwei zu erwähnen: die Zölle (Gümrück) und die Weinaccise (Scharab Gümrück). Eigentlich ist die letzte Steuer ihrem Charakter nach keine indirekte Abgabe: es wird 10—20 % vom Werte des Rohertrages erhoben und zwar von dem Weinbauer, dem man ein bestimmtes Quantum für eigenen Gebrauch freiläfst; es liegt bei dieser Steuer die Absicht vor, mehr den Weinproduzenten resp. die Weinberge zu treffen, als die Weinkonsumenten; die Steuer wird nicht beim Verkaufe des Steuerobjekts, sondern auch wenn es gar nicht zum Verkaufe bestimmt ist und nicht verkauft werden kann, erhoben. Die Steuer ist vielmehr dem Zehnten gleich zu behandeln.

So sind die indirekten Steuern der Türkei vor der Befreiung Bulgariens nur durch die Zölle vertreten.

Die Zölle. Als Grundlage des Zollsystems in der Türkei

dienen hauptsächlich die Handelsverträge, welche die Hohe Pforte fast mit sämtlichen europäischen Handelsmächten und den nordamerikanischen Vereinigten Staaten im Jahre 1860 auf eine Dauer von 30 Jahren geschlossen hatte.

Die Hauptbestimmungen dieser Verträge verdienen hier Erwähnung auch deswegen, weil sie kraft des Berliner Vertrages auch für das neue Fürstentum Bulgarien verbindlich wurden.

Auch in der Türkei unterscheidet man drei Arten Zölle: Einfuhr-Transit- und Ausfuhr-Zölle. Eine Unterscheidung in volkswirtschaftlicher Hinsicht, wie in Schutzzöllen, hat nicht existiert, das fiskalische Interesse, wie bei vielen anderen Steuern, ist das ausschlaggebende gewesen, es wird Zoll von allen importierten Waren erhoben.

Der durch diese Verträge festgesetzte Zoll darf durch irgendwelche inländischen Abgaben und Belastungen nicht erhöht werden. Auf diese Bestimmung möchte ich besonders hinweisen, da dadurch die Entwickelung der indirekten Steuern von diser internationalen Regelung in Abhängigkeit gesetzt worden ist.

Es wurde der Mafsstab von 8 % ad valorem für die Höhe des Einfuhr-Zolles zu Grunde gelegt und zwar für Waren, welche in dem spezifischen Zolltarife nicht aufgenommen worden sind.

Der Zoll von türkischen Produkten bei der Ausfuhr wurde allmählich von 8 % auf 1 % reduziert. Es sind sogar Hafenzölle erhoben worden auf türkische Produkte, die nicht fürs Ausland bestimmt waren, sondern von einem türkischen Hafen nach dem anderen transportiert werden sollten. Das letztere findet nicht mehr statt, ist aber charakteristisch genug, wie aus rein fiskalischen Rücksichten der Handel gehemmt worden ist.

Der Transitzoll ist durch internationale Regelung auf 1 % ad valorem angesetzt.

Ungleichmäfsigkeiten in dem Zolltarife haben bestanden; so sind z. B. manche Waren eines bestimmten Staates nach anderem Mafsstabe als dieselben Gegenstände eines anderen Staates verzollt worden. Backer erwähnt[1]) als bezeichnendes Beispiel die Verschiedenheit der Verzollung von österreichischen und preufsischen Gegenständen, indem Gegenstände des ersten Staates nach dem Werte, dieselben vom letzteren nach dem Gewichte verzollt wurden; er fügt aber hinzu, dafs beide Teile sich den günstigeren Tarif zu Nutze zu machen wufsten.

---

[1]) S. 330.

Die Verpachtung der Zölle, die früher bestanden hat, soll abgeschafft werden.

Jedem, der einmal die türkische Grenze überschritten hat und mit den türkischen Zollbehörden in Geldangelegenheiten in Berührung gekommen ist, wird die berüchtigte Bestechlichkeit der türkischen Zollbeamten nicht verborgen geblieben sein.

Viele Reisende, die ihre Reiseeindrücke schildern, machen sich lustig über den sprichwörtlich gewordenen „Bakschisch" bei der Verzollung und glauben die türkischen Betrügereien, Käuflichkeit, Bestechlichkeit hier am besten zu Hause, allerdings vom subjektiven Standpunkte ganz richtig, da sie dadurch persönlich getroffen sind, leider, was oft der Fall, sind manche von den genannten Herren oft über die inneren Verhältnisse ganz im Unklaren.

In diesen ungesunden Zuständen ist die Antwort zu finden, warum trotz der vorzüglichsten geographischen Lage, welche die Türkei als Verkehrsstrafse von Europa nach Asien und umgekehrt besitzt und trotz der grofsen Menge von Waren, die durch ihre Häfen als Import und Transit gehen, die Zölle nicht so reichliche Einnahmen gewähren als man erwarten sollte.

Im ersten Augenblicke erscheint der 8 %ige Zoll als sehr mäfsig; zieht man in Betracht, dafs von allen importierten Artikeln Zoll erhoben wird, besonders von allen Hauptkonsumartikeln die in manchen Ländern ganz frei sind, rechnet man die Export- und Transitzölle sowie die Ungleichmäfsigkeiten hinzu, so erscheint das türkische Zollsystem sehr verwickelt und störend für die ganze Volkswirtschaft.

Von den M o n o p o l e n sind zu erwähnen das Salz-, Schiefspulver- und Tabaksmonopol.[1])

Es wird von dem Eigentümer der mit Tabak bepflanzten Ländereien eine Zehntabgabe von dem Rohertrage in Geld erhoben (Mururie) und zwar 60 sentim pro Oca (1218 grams); erst dann wird ihm der Tabak vom Staate abgenommen. Der Zehnt vom Tabak ist gewöhnlich von dem Kaufpreise abgerechnet worden. Der Tabakverschleifs hat durch konzessionierte Händler stattgefunden.

Das Monopol auf Schiefspulver kann aus militärischen und polizeilichen Rücksichten gerechtfertigt werden, desto mehr ist das Salzmonopol zu verwerfen.

Der Zweck dieser Monopole (besonders auf Tabak und Salz) kann kein anderer gewesen sein, als überhaupt bei allen Monopolen, nämlich dadurch eine reiche Einnahmequelle zu gewinnen. Die Mono-

---

[1]) Im Jahre 1873 eingeführt.

pole in der Türkei sind durch das Anwachsen der Staatsausgaben infolge auch der kolossalen Staatsschulden hervorgerufen. Gegenwärtig befinden sie sich in den Händen der türkischen Staatsgläubiger, denen sie zur Verwaltung überlassen sind.

Wie grofs diese Mifsstände in der Türkei sind, läfst sich auch dadurch erklären, dafs, falls sich gegenwärtig von Seiten der Regierung Bestrebungen für die Einführung von Monopolen bemerkbar machen, das beste Mittel, dessen sich die Opposition bedient, ist: an den damaligen und gegenwärtigen Stand der türkischen Monopole zu erinnern.

Die Verkehrssteuern (der Stempel) bestehen in der Türkei in ausgedehntem Mafse. Alle gültigen Kontrakte müssen auf Stempelpapier geschrieben sein, das von der Regierung verkauft wird. [1])

Zu erwähnen sind die folgenden Stempelabgaben: fast von allen offiziellen Dokumenten, Wechseln, allen Schuldpapieren, beim Besitzwechsel, bei Verkauf, Schenkung und Erbschaft $2^1/_2$ % vom Wert des Gutes (Tapu-Parassa), Zeitungsabgaben, Spielkarten u. s. w.; die letzteren beiden Arten sind nur der Form ihrer Erhebung nach der Stempelbesteuerung ähnlich; ihrem Wesen nach sind sie vielmehr zu den Gebrauchsteuern zu zählen.

Die Gebühren, die gewöhnlich in dem Steuersysteme nicht aufgenommen werden, verdienen hier wegen ihrer grofsen Ausdehnung in der Türkei eine kurze Erwähnung. Die bedeutendsten sind die Titelverleihungstaxen, Gerichtssporteln und die für Reisekarten und Pässe. Die Verwaltungsämter, besonders die höheren, werden in der Türkei verkauft; darin ist auch zum Teil der Grund der Beamtenbestechlichkeit zu suchen.

Es herrscht die Meinung, dafs durch die Reisekarten (für Inland) und Pässe die Regierung absichtlich den Verkehr, wie nach dem Auslande, so in dem Inlande zu hemmen sucht — und zwar aus politischen Gründen. Man glaubt dadurch die Freizügigkeit, die Einheit und den Zusammenhang der christlichen Bevölkerung zu hemmen, Katastrophen vorzubeugen und somit leichter zu regieren; ferner durch das Erschweren des Einwanderns und der Reisen nach dem Auslande die Türkei von der für sie gefährlichen ausländischen Kultur und Civilisation zu schützen. Die Höhe des Passes für das Ausland beträgt 20 Fcs.; fügt man hinzu die Abgaben zum Visieren, die Polizei-Belästigungen und den „Bakschisch“ bis man mit einem

---

[1]) Backer, Türkei in Europa, S. 327.

Pafs oder einer Reisekarte versehen ist, so steigt diese Summe auf das Doppelte; für eine arme Bevölkerung, besonders bei Familien-Aus- oder Binnenwanderung, fällt dies sehr ins Gewicht.

Dies sind die Hauptsteuerabgaben des türkischen Reiches vor der Befreiung. Im Vergleich mit den Steuersystemen anderer europäischen Länder, sogar mit dem gegenwärtigen des Fürstentums Bulgarien erscheint das türkische Steuersystem nicht kompliziert. Die Hauptstütze der Staatseinnahmen besteht in den direkten resp. Ertragssteuern. Das läfst sich aus der folgenden Tabelle der Staatseinnahmen für das Jahr vor dem russisch-türkischen Kriege ersehen. Es sei nochmals erwähnt, dafs eine Klassifizierung (Einteilung) der Steuern, die man in dem modernen Etat vorfindet, in der Türkei zu der damaligen Zeit nicht bestanden hat. Daher ist auch das Unterbringen der einzelnen Abgaben, die auch sonst nicht ganz verständlich und gesetzmäfsig im Etat aufgenommen sind, unter bestimmte Einnahmekategorieen sehr erschwert.

I. Direkte Steuern.

1. Zehnt			7 954 545 £ (türk. Pfd.).
2. Vergih	Einkommensteuer	681 820	
	Immobiliarsteuer, Mietssteuer	2 963 370	3 645 190 £.
3. Viehsteuer			1 977 270 £.
4. Weinsteuer (Accise[1])			227 270 £.
5. Militärsteuer			757 170 £.
	Von direkten Steuern		14 561 445 £.

II. Indirekte Steuern.

1. Die Zölle	1 886 365 £.

III. Tabaksteuer (Monopol).

1 363 635[2]) £.

IV. Verkehrssteuern und Gebühren.

1. Stempeltaxen	454 545 £.
2. Taxen für Titelverleihungen	681 820 £.
3. Verschiedene Gebühren	618 180 £.

---

[1]) Wie schon ausgeführt, trotzdem die Steuer den Namen Accise trägt, ist sie theoretisch zu den direkten Steuern zu rechnen.

[2]) Es ist zweifelhaft, ob nur der Betrag des Tabaksmonopols, oder zugleich die Einkünfte von dem Tabakszehnten (mururie) die obige Summe ergeben.

V. Vermischte Einnahmen von Staats-Regalien und Staatseigentum.

Zusammen 2 164 203 [1]) £.

VI. Tribute. [2])

742 485 £.

Gesamteinnahmen 22 522 760 £ = 511 267 000 Fcs.

Demnach bilden den gröfsten Teil der Staatseinnahmen die direkten Steuern. Fassen wir den Zehnt, die Immobiliarsteuer (Emliak), den Zehnt vom Wein, sowie die Viehsteuer als Ertragssteuern zusammen, so sind diese mit einem Betrage von 13 804 275 £ unter den Staatseinnahmen vertreten — also fast mit $^2/_3$ —. Das Verhältnis zu den Gesamtsteuereinnahmen, da andere Einnahmequellen als die Steuern fast nicht existieren, bleibt ungefähr dasselbe. Selbst der Zehnt bildet über $^1/_3$ von den Gesamteinnahmen und über die Hälfte der Einnahmen von den direkten Steuern. Von den Personalsteuern ist die sogenannte Einkommensteuer mit 681 820 £ (3 % von den Gesamteinnahmen) vertreten, die Militärsteuer, die den Charakter einer Kopfsteuer trägt, mit 757 170 £. An zweiter Stelle kommen die Vermischte-Einnahmen von Staatsregalien und Staatseigentum, an dritter — die Zölle; die Höhe der letzteren erreicht nicht einmal die Einnahme von der Viehsteuer; die möglichen Gründe dafür sind schon angedeutet.

Verteilt man die Einnahmen nach der Zahl der Bevölkerung (zur damaligen Zeit ungefähr auf 20—23 Millionen zu rechnen), so kommt auf die Person ungefähr 25 Fcs., was im ersten Augenblick im Vergleich mit der Steuerlast anderer europäischen Länder nicht zu viel erscheint. Immerhin darf das nur als Anhalt dienen, da die Steuerlast -und Kraft der Bevölkerung sich nach der Entwickelung der Kultur und sonstigen Verhältnissen richtet und das Ergebnis einer Vergleichung mit anderen besonders Kulturländern, nicht das richtige trifft.

---

[1]) Da von den andern Monopolen nirgends die Rede ist, die Post- und Telegraphenregalien in der Türkei fast nur zu Staatszwecken dienen, sonst aber Privaten überlassen sind, und da kaum anzunehmen ist, dass die Summe von ungefähr 50 000 000 Franken (2 164 205 türkische Pfunds) in der Türkei von Vermischten Einnahmen zu erzielen sei, so glaube ich, dafs darunter sicher die vermischten Monopole eingeschlossen sind.

[2]) Die Tribute, welche vom Auslande getragen werden, haben für unsere Aufgabe keinen Zweck, doch um den Betrag der Gesamtstaatseinnahmen zu bekommen, habe ich sie mit aufgenommen.

A priori ist anzunehmen, dafs diese Steuerlast dem ökonomischen Zustande des Landes entspricht, das, wie gesagt, aber mit Reserve ausgesprochen wurde.

Hätte man die Möglichkeit gehabt, die Steuerlast nach den verschiedenen sozialen Klassen und Nationalitäten und besonders nach Provinzen, Kreisen etc. anzugeben, was wegen des Mangels an Finanz-, Berufs- und Bevölkerungsstatistik unmöglich ist, wäre sicher die Verteilung der Steuerlast in ganz anderem Lichte erschienen. Man kann zu einem annähernden Resultate auch deswegen nicht gelangen, da die erwähnten Einnahmen nur die Nettoeinnahmen sind, so wie sie in die Staatskasse fliefsen. Es ist schon bei der Behandlung der einzelnen Steuern erwähnt, wie rücksichtslos die Steuerveranlagung und Erhebung war — es war damit ein breiter Spielraum gegeben für Bestechungen und Käuflichkeit des türkischen Beamtentums, zum Teil eine mittelbare Folge des noch heute in der Türkei bestehenden Ämterverkaufs.

Das gewissenloseste Verfahren der Steuerpächter, besonders bei dem Zehnten, der bedeutendsten Steuer der Türkei, das Fehlen jeder Kontrolle seitens des Staates über diese unwürdige Ausbeutung der Bevölkerung, ja sogar Unterstützung dieser offenen Räuberei durch die Staatsorgane selbst, alles das hat das türkische Steuerwesen faktisch unerträglich gemacht.

Viele Aufstände und Unruhen in der Türkei sind nicht selten eine Folge der materiellen Unterdrückung der unterjochten Bevölkerung. — Dadurch wird die Bedeutung der geistigen Unterdrückung nicht abgeschwächt, ich halte sie sogar für das Primäre.

Also die Erhebung und Veranlagung der Steuer resp. die Steuerverwaltung, so wie sie gehandhabt wurde, nicht allein die rechtlichen Unterlagen der Steuern waren es, die die Steuerlast schwer erträglich machten. In der Art der Handhabung der ganzen politischen und Finanzadministration lag der Mifsgriff des türkischen Steuerwesens, und wenn in den ersten Jahren nach der Befreiung das bulgarische Steuersystem in seinen Grundlagen vom türkischen nicht sehr abwich, bei einer veränderten Handhabung der Steuer durch die Ausbildung der Rechtsordnung und der gesamten Organisation der Finanzverwaltung und des Finanzdienstes erscheinen die Steuern in ganz anderem Lichte.

Aus den bisherigen Ausführungen leuchtet ein, dafs keinem der Erfordernisse eines geordneten Steuersystems entgegengekommen ist; weder dem Prinzipe der Gerechtigkeit, der allgemeinen Steuerpflicht,

der Leistungsfähigkeit, noch dem Prinzipe einer gerechten Erhebung. Mifsstände in der Besteuerung sind nicht zu vermeiden, wenn ein Staat nur Gewicht auf die Sicherheit der Erhebung resp. auf den Eingang der nötigen Summen legt, für Gerechtigkeit aber bei der Auferlegung der Steuer keine Sorge trägt.

Will man den Steuern die Eigenschaft zuschreiben, dass sie den Steuerträger zur erfolgreicheren Wirtschaftsführung, zur Steuereinholung veranlassen, [1]) in der Türkei kann man das Entgegengesetzte beobachten. Weite fruchtbare Ländereien werden nicht bebaut, nicht nur weil die Produktionsbedingungen fehlen (wie z. B. geordnete Verkehrsstrafsen, Kapitalien, Sicherheit u. a., alles mittelbare Folgen der türkischen Staatswirtschaft), sondern auch damit die Leute nicht in näheren Schuldbeziehungen mit der türkischen Verwaltung wie mit den verhassten Steuerpächtern kommen.

Es stehen mit dem Pachtsysteme auch manche wichtige staatspolitische Momente in enger Verbindung: durch das Überlassen der Steuern an Privatspekulanten wird das Interesse des Steuerzahlers vom Staate preisgegeben; es ist bezeichnend genug, wie wenig das private und somit das allgemeine Interesse gepflegt wird. Dafs dadurch das Hängen und Festhalten am Staate verloren geht, ist leicht zu begreifen. Der Staat wird als eine Institution der Vornehmen betrachtet, wo vom allgemeinen Interesse nicht die Rede sein kann. Und so denkt nicht nur der gemeine Christ, d. h. die Unterworfenen, sondern auch die hohen Staatswürdenträger selbst. Die Rajah mufs hart gedrückt sein, um gehorsam und fleifsig zu bleiben, den Staat mit den Geldmitteln zu versorgen, der letztere seine Vornehmen zu unterhalten; die schwere, mühsame, bittere Arbeit ist nur für die Gemeinen und Ungläubigen.

Ähnliche Weltanschauungen haben allerdings auch anderswo bestanden, besonders in früheren Zeiten, sogar bei fortgeschritteneren Völkern, sind aber mit unserem heutigen Begriff vom modernen Staate nicht vereinbar und nur als ein Zeichen höchsten Despotismus zu bezeichnen.

Da zu dem Steuerbegriffe auch die Zweckbestimmung der Steuer gehört, die in der Befriedigung der Gemeinbedürfnisse besteht, was sich der Staat zur Aufgabe gemacht hat und worauf nur sein Recht auf zwangsweise Auferlegung von Steuern beruhen kann, so steht man unwillkürlich vor der Frage: in welcher Weise die Gemein-

---

[1]) Schäfle, Die Steuern, I. Theil, S. 148.

bedürfnisse befriedigt werden, um nur dadurch ein letztes und gerechtes Urteil über das Steuerwesen eines Staates fällen zu können.

Ich habe viel nach den Gemeinzwecken, die der türkische Staat sich als Aufgabe gestellt hat, gesucht, habe aber keine gefunden, die eine solche rücksichtslose und ungerechte Besteuerung rechtfertigen könnten, falls der Staat seine Existenzberechtigung in der Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur, nicht in dem rohen Rechtsgrunde, daſs er bestehen müsse, sehen sollte.

Mir liegt gänzlich fern, von einer Leistung und Gegenleistung bei der Besteuerung zu sprechen (die Äquivalentstheorie), was unserer modernen Auffassung vom Staate, von den Staatsaufgaben widerspricht, aber zum mindesten ein Hauptmerkmal der modernen Besteuerung ist, dass die von der Gesamtheit eingezogenen Steuern ihre Wirkung auf die Entwickelung des Gesamtlebens bethätigen müssen. Nach diesem heute allgemein herrschenden Steuerprinzipe läſst sich behaupten, daſs das türkische Steuerwesen nicht nur deswegeen als ungerecht zu bezeichnen ist, weil die Steuern keine volkswirtschaftliche Unterlage hatten, die Volkswirtschaft aufs äuſserste störten, indem sie auſser dem Volkseinkommen auch das Volksvermögen trafen, dadurch jede Kapitalsbildung und Entwicklung hemmten, sondern weil noch die Verwendung vollständig planlos, ohne jede Kontrolle und folglich unproduktiv, ohne das geringste Entgelt für die schwergeprüften Steuerzahler geschah.

Man findet fast keine wohlthätigen Staatseinrichtungen, die dem allgemeinen Kultur- und Wohlfahrtsleben des Staates fördernd gegenüberstehen: weder in Bezug auf die Rechtsprechung, das Religions-, Schul- und Erziehungswesen, noch in Bezug auf die gesamte politische und Finanzadministration.

Unter solchen Bedingungen ist der Staat keine Kulturnotwendigkeit, noch ein Mittel, Aufgaben und Zwecke der Kultur zu verfolgen und zu erreichen, sondern er wird als eine schwere Last und als ein Hemmschuh der Kultur und Civilisation empfunden.

Ich habe diese Ausführungen auch in der Absicht angestellt, um zu zeigen, unter welchen Bedingungen sich das geistige, soziale und volkswirtschaftliche Leben zu entwickeln hatte, um daraus den Schluſs zu ziehen: Konnte es wohl eine höhere Stufe erreichen, als wie wir es zur Zeit der Befreiung vorfanden, was bei der Beurteilung der bulgarischen Verhältnisse nicht auſser acht gelassen werden darf.

Der allgemeine Staatszustand verdient auch deswegen Erwähnung, weil die Entwicklung des Steuerwesens von der jeweiligen Entwicklung

des Staatslebens, der Staatsverfassung und der Rechtsordnung abhängig ist. Als Ergänzung hierzu sei noch bemerkt, dafs die soziale Ordnung in der Türkei hauptsächlich durch die Religion geregelt ist, die Staats- und Gesellschaftsorganisation sich weniger auf wirtschaftlichen Boden als auf Religion gründet.

In dem heiligen, unverletzlichen, unabänderlichen Koran sahen und sehen die Sultane wie die Moslems ihren Beruf und ihre Aufgaben; darin ist der Gegensatz zu den unterworfenen Christen — die Ungläubigen — so lange die mohamedanische Religion in dem gegenwärtigen Zustande besteht, auf ewig begründet. Die rechtlichen Verhältnisse werden mehr durch die Religion und die osmanischen Sitten geregelt, als durch Gesetze, welche häufig mit dem osmanischen Grundgesetz, dem Koran, im Widerspruch stehen.

Dafs man in der Türkei moderne Gesetze trifft (auf dem Finanzgebiete z. B. die sogenannte Einkommensteuer; in civilrechtlicher Hinsicht ist der französische Code Napoleon unverändert eingeführt u. s. w.), Gesetze, deren sich sogar weit fortgeschrittenere Länder nicht erfreuen, ist mehr dem Wohlwollen der Grofsmächte zu verdanken; man glaubt, nur durch die Gesetzgebung seien die Leiden und Wunden des Volkes und des Staates zu heilen, und dafs nur die schlechte Gesetzgebung Grund aller wirtschaftlichen Notstände, aller sittlichen Versunkenheit sei u. s. w.; wie wenig diese Theorie stichhaltig ist, mag das durch sie geschaffene Werk am besten beweisen. Wieder als Folge des Wohlwollens der Grofsmächte wurde eine liberale Konstitution proklamiert, wo von Volksrepräsentation, Gleichheit vor dem Gesetz und vielem anderen gesprochen wird, — wurde aber sofort suspendiert, um in dem Staatsarchive besser geschützt zu sein. Die sozialen, Religions- und Rassengegensätze sind noch grofs genug; es fehlt jeder reale Boden dafür. So lange die türkische Bevölkerung sich die herrschende und führende Rolle sichern will, so lange ihr die Reife und das Rechtsbewufstsein zur Durchführung der geplanten Reformen fehlt, werden auch die besten Gesetze nur abstrakte Normen bleiben.

Es kann sein, dafs ich die Grenzen meines Themas überschritten habe; da aber die türkische oder vielmehr die Orientfrage von allgemeinem Interesse geworden ist, und da in Kultureuropa die Meinung: die türkische Angelegenheit sei durch eine moderne Gesetzgebung aus der Welt zu schaffen, weite Verbreitung gefunden hat, mögen die Ausführungen als gerechtfertigt erscheinen.

Es wurde bei der Behandlung der einzelnen Steuern öfters er-

wähnt, dafs die Steuersätze und die Auferlegung von Steuern sich öfters nach der vorliegenden Finanzlage des Staates richtete. Die Gründe der Finanznöte, denen die Türkei ununterbrochen ausgesetzt ist, sind in dem allgemeinen Staatszustande zu suchen. Der Staat, der nicht im stande ist oder, richtiger gesagt, den Willen nicht besitzt, sich albanesischen, tscherkessischen und türkischen Räuberscharen gegenüber, die eine Art Staat im Staate bilden, zu behaupten und Ehre, Leben und Gut seiner Unterthanen zu schützen, ist in seinem Ansehen bei der Bevölkerung soweit herabgesunken, dafs sie an die Staatshilfe nicht mehr denkt, sondern ohne Hoffnung und Vertrauen auf sie revolutionär zur Selbsthilfe greift. Die Aufstände und Metzeleien, die in der Türkei fast alljährlich vorkommen, sind der beste Beweis dafür. Dafs dadurch die Volkswirtschaft und somit die Staatsfinanzen auf das äufserste zu leiden haben, ist nicht weiter auszuführen.

Die häufigen Kriege, die die Türkei wegen ihrer inneren krankhaften Zustände zu ihrer Selbsterhaltung geführt hat, haben sehr aussaugend und erschöpfend auf das Land gewirkt, die Volkswirtschaft gestört, die Bevölkerung, sowie das Volkseinkommen und Vermögen öfters erheblich reduziert, die Steuerkraft geschwächt, die Finanzen gefährdet.

Die Staatseinnahmen wurden hauptsächlich für die Unterhaltung und Ausrüstung der Armee und der Polizei verwendet. Die Türkei ist auch in Friedenszeiten — solche giebt es allerdings in diesem Lande im wahren Sinne des Wortes nicht — genötigt, eine verhältnismäfsig grofse Armee und Polizei zu unterhalten, um die Unterworfenen, die besten Steuerzahler, wie auch die Träger der Kultur, — insofern in der Türkei von solcher die Rede sein kann — die Christen, zu unterdrücken und nur auf diese Weise sich die Herrschaft zu sichern. Wie lange diese Zustände sich halten können, ist fraglich, aber eins ist sicher, dafs ein Staat, welcher auf solchem künstlichen und unnatürlichen Boden steht, vor dem Zusammenbruch kaum zu retten ist.

Die oben erwähnten Unkosten und die Kriegsentschädigungen zu bestreiten, da die inneren Einnahmequellen versagen müfsten, griff der Staat zu den denkbar unproduktivsten Anleihen. Das Anwachsen der Staatsausgaben dadurch, zugleich die allmähliche, aber ständige Abnahme an Territorium und Bevölkerung, die chronischen Finanznöte verursachen die gröfste Rücksichtslosigkeit bei der Auferlegung und Erhebung von Steuern.

Gegenwärtig ist die Türkei in finanzpolitischer Hinsicht so fortgeschritten, dafs die besten Steuereinnahmequellen (die Monopole) sich in den Händen der Staatsgläubiger befinden und von diesen für die Verzinsung und Deckung der kolossalen Staatsschulden ausgebeutet werden.

Die Türkei giebt uns das beste Beispiel, wie ein mächtiges Reich durch schlechte Staatswirtschaft (im weitesten Sinne) ruiniert wird; zugleich läfst sich aber ersehen, dafs eine Kulturentwicklung nur unter geordnetem Staatswesen möglich ist, denn es fehlte den von der Türkei unterjochten christlichen Völkern nicht an Bethätigung zur Kulturentwicklung. Die Geschichte dieser Völker vor der tatarischen und türkischen Überschwemmung in Europa mag das bestätigen. Speziell für die Bulgaren äufsert sich der bekannte belgische Nationalökonom Emil Laveleye,[1]) der als ein guter Kenner dieser Länder, besonders ihrer Eigentumsverhältnisse gilt, folgendermafsen: „Aus der Geschichte der Bulgaren geht die wichtige Thatsache hervor, dafs dieses Volk im Mittelalter unter dem Einflusse vom Byzanz und des Christentums einer Civilisation sich erfreute, welche nur wenig hinter der des Westens stand.“ Ich möchte noch hinzufügen, dafs, was aus der allgemeinen Geschichte hervorgeht, die Balkanhalbinsel, und somit Bulgarien, sich zu jener Zeit, als Hauptstrafse und Hauptplatz des damals stark entwickelten Handelsverkehrs zwischen Mitteleuropa und Asien (der Levante), auch in wirtschaftlicher Hinsicht einer gewissen Blüte erfreute. „Alle jene Errungenschaften gingen dann mit dem Eindringen der Türken vollständig verloren.“[2])

Demgegenüber schildert der genannte Autor die Zustände in der Türkei folgendermafsen:[3])

„Macedonien zeigt in diesem Augenblicke,[4]) wie es in einem unter türkischen Joche schmachtenden Lande aussieht. Der Regierung fehlt jeder Einflufs, oder sie will vielleicht auch von dem, was sie vermag, gar keinen Gebrauch machen. Weder Blut noch Gut steht gesichert da, und Ordnung ist nirgends, Gesetzlosigkeit aber überall zu finden. In den von einer Eisenbahn durchzogenen Gegenden droht die Gefahr, Mördern in die Hände zu geraten, falls man 200 Schritte vom Bahnhofe sich entfernt, und aufserhalb der Stadtthore schwebt über dem Leben das Schwert des Damokles. Nur unter dem Schutze

[1]) „Die Balkan-Länder“, II. Band, S. 61—66.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda, S. 103.

[4]) Etwa vor 20 Jahren.

einer starken Bedeckung wagen die Kaufleute es, eine Reise zu unternehmen, und doch werden sie häufig trotz dieser Begleitung, oder vielleicht auch gerade mit Hilfe derselben angefallen, ausgeraubt und ermordet. Einen Rajah bringen die albanesischen oder türkischen Beys wohl täglich um. Den Frauen thun dieselben Gewalt an, und die Dörfer werden entweder geplündert, oder mit einem schweren Lösegeld belastet. Von den türkischen Behörden ist nun aber einmal kein Schutz zu erlangen . . .“ Und viele europäische Reisende, die unter dem Schutze ihrer Konsuln und der türkischen Polizei dies Land bereist haben, entwerfen ein ebenso betrübendes und grell schimmerndes Bild von diesem unglücklichen Lande.

Es ist demnach kein Wunder, dafs das bulgarische Volk — 500 Jahre lang unter türkischer Herrschaft geknechtet — zur Zeit seiner Befreiung fast auf einer niedereren Kulturstufe stand, als im 14. Jahrhundert. Während die westeuropäischen Länder von dem gefährlichsten Feinde der Christenheit verschont blieben und ihre moderne Entwicklung vorbereiteten, schmachtete Bulgarien unter der Barbarei, und mufste in den fortwährenden Kämpfen mit ihr seine besten und edelsten Kräfte verlieren.

Das bulgarische Volk, um zum Teil wieder mit Laveleye zu sprechen, welches im Anfang des 9. Jahrhunderts Byzanz zur Zahlung eines Tributs zwingt, mit Karl dem Grofsen ein Bündnis schliefst, dessen Zaren im 10. Jahrhundert den Titel Kaiser der Bulgaren und Walachen und Herr der Griechen führten, das Volk, welches im 12. Jahrhundert die Niederlage herbeiführte, welche die von Balduin befehligten Kreuzfahrer bei Adrianopel erlitten, dessen Zaren im 13. Jahrhundert fast die ganze Halbinsel unter ihrem Scepter hatten, das Volk, welches sich zu damaliger Zeit die führende Rolle in Osteuropa erkämpfen wollte, schien im Anfange des 19. Jahrhunderts von der Weltgeschichte gänzlich verschwunden und der Gefahr ausgesetzt zu sein, indem es seiner selbständigen Nationalkirche durch die panhellenischen Bestrebungen beraubt und ihm die eigene Schrift und somit die Erziehung durch die Muttersprache versagt wurde, als Nation unterzugehen. Dafs wir es in der Mitte des 19. Jahrhunderts in einem beklagenswerten Zustande vorfinden, ist nur einem despotischen und barbarischen Regime zuzuschreiben. Unrecht thut man den Bulgaren hier in Kultureuropa, sie als ein zurückgebliebenes, ja sogar als ein barbarisches Volk zu bezeichnen. Dafs die geistigen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkes noch nicht zu voller Entfaltung gekommen sind, liegt in seinem traurigen Geschicke. Das

Volk kann sich sogar rühmen, dafs kraft seiner Eigenschaften eine abscheuliche 500jährige Türkenwirtschaft (wie es Laveleye nennt)[1]) nicht imstande war, es auszurotten.

An vielen anderen Stellen äufsert sich der gerechte Mann hoffnungsvoll für das Bulgarentum. Mit wahrer väterlicher Liebe rät er ihnen ihren Fleifs, ihre Sparsamkeit, ihre Bescheidenheit zu bewahren; vor allem bewundert er die Ausdauer der bulgarischen Nation, die Schmerz und Leid zu ertragen und zu verhüten weifs, das Gefühl der Dankbarkeit, des Zusammenfühlens und Handelns besitzt, und das sind die besten Mittel, die späteren unvermeidlichen Stockungen und Verwicklungen in dem wirtschaftlichen und politischen Leben erträglicher zu machen, den Gärungsprozefs fast auf allen Kulturgebieten, diese Übergangsperiode zu friedlichen Zeiten, durchzuleben.

Gerade auf finanziellem Gebiete hatte Laveleye die gröfsten Befürchtungen gehabt, und mit besonderem Bestreben hat er die Bulgaren von Finanzausschweifungen zu warnen gesucht, da er die als die gröfsten Hemmschuhe des Fortschrittes eines neu auflebenden Volkes ansah.

Ich habe manche geschichtlichen und sozialen Momente erwähnt, welche, wie es im ersten Augenblicke scheinen mag, mit meinem Thema wenig zu thun haben. Ich glaube aber, dafs das Beispiel sehr bezeichnend ist: wie ein entwickelungsfähiges Volk unter anormaler Staatswirtschaft — worin das Steuerwesen inbegriffen ist, nicht fortschreiten kann, sondern sogar mancher Kulturerrungenschaften beraubt wird, und besonders wie die Volkswirtschaft, in der die Steuerkraft eines Landes liegt, von der Staatswirtschaft und Rechtsordnung beeinflufst wird; besonders bei einer Behandlung des Steuerwesens der Türkei werden die obigen Ausführungen dadurch gerechtfertigt, dafs es überhaupt kein soziales und menschliches Gebiet der Türkei giebt, welches von der Staats- resp. Steuerwirtschaft, so wie sie gehandhabt wird, nicht getroffen ist.

Aus allem bisher Gesagten glaube ich bis zu einem gewissen Grade die Grundlagen und die Bedingungen, unter denen sich das Steuerwesen Bulgariens entwickeln sollte, gewonnen zu haben, um bei den späteren Betrachtungen die historische Bedingtheit nicht aufser acht zu lassen.

Dafs bei der Durchführung eines geordneten Steuersystems, bei der noch nicht entwickelten Volkswirtschaft, bei der geringen Steuer-

---

[1]) „Die Balkan-Länder“, II. Bd., S. 57.

kraft und auf der anderen Seite bei dem kolossalen Anwachsen der Staatsfunktionen, somit des Staatsbedarfes, bei dem Streben, das während der fünf Jahrhunderte Versäumte, wenn möglich in Jahrzehnten nachzuholen — sich Schwierigkeiten in finanzieller Hinsicht herausstellen würden, war vorauszusehen und kaum zu vermeiden.

Damit glaube ich den Standpunkt, von dem aus die heutigen Verhältnisse Bulgariens beurteilt werden müssen, gewonnen zu haben, um uns vor aprioristischen Schlüssen warnen und das Gegenwärtige zum Teil als das Ergebnis einer langen Entwicklungsreihe begreifen zu lassen.

III.

Die Übergangsperiode.

Bevor ich zu der Schilderung des bulgarischen Steuerwesens übergehe, wie es durch die gesetzgebenden Organe verfassungsmäfsig geregelt wurde, erscheint es mir notwendig, der geschichtlichen Entwicklung treu zu bleiben und die Zeitperiode von dem Zusammenbruch der türkischen Staatsgewalt bis zum Beginn des verfassungsmäfsigen Staatslebens Bulgariens — eine Zeit, die ich als Übergangsperiode bezeichne — mit ihren Volkswirtschafts- und Besteuerungsmerkmalen kurz zu charakterisieren.

Die türkische Staatsgewalt auf dem Territorium des heutigen Fürstentums brach am 6./18. Juni 1877 zusammen; nach acht Monaten am 19. Februar 1878 wurde zu St. Stefano der Präliminarfriede geschlossen.

Manche Bestimmungen des Berliner Vertrags sind schon erwähnt. Ebenfalls kraft dieses Vertrags wurde für Bulgarien eine russische Occupationsregierung angeordnet, deren Aufgaben und Thätigkeit provisorischen Charakters waren, bis die vollständige Konstituierung des neuen Fürstentums zustande gekommen wäre.

Es ist schwer sich eine Vorstellung in finanzieller Hinsicht während des Kriegszustandes und der Occupationsregierung zu verschaffen. Bei dem Mangel an offiziellen Dokumenten, die in diesen verwickelten

Zeiten zum Teil untergegangen sind, läfst sich über das Steuerwesen nicht viel Sicheres sagen. Ebenso schwer läfst sich die gesamte Steuerlast angeben, nicht nur aus Mangel an zuverlässigen Quellen, sondern vielmehr noch — was für die Zeit während des Kriegszustandes hauptsächlich gilt — da die Steuererhebung auf verschiedene Weise geschah, bald in Naturalleistungen, bald in Geld, je nach den vorliegenden Bedürfnissen. Die Naturalsteuern sollen mehr zur Geltung gekommen sein; aus diesem Grunde läfst sich die Steuerlast in Geld nicht ausdrücken. Wenn wir den Steuerbegriff im weiteren Sinne auffassen, nicht als Zwangsabgaben und Auflagen, wird die Angabe der wirklichen Steuerlast auch dadurch unmöglich gemacht, dafs vieles in der Zeit freiwillig angeboten wurde, wie z. B. zur Ernährung der Armee; auch die Einquartierungslast wurde freudig getragen. Noch heute hört man öfters amüsante Episoden von dem damaligen Zusammenleben und der Verträglichkeit zwischen russischen Soldaten und Bulgaren.

Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet hat der Krieg den Bulgaren viel Unheil gebracht. Fast die ganze Ernte an ländlichen Produkten ist verloren gegangen, die Neubestellung des Bodens mangelhaft vollzogen;[1]) noch wichtiger ist, dafs eine ganze Menge bulgarischer Städte und Dörfer bei dem Rückzuge der Türken geplündert und niedergebrannt,[2]) die Bevölkerung zur Unterhaltung der feindlichen Armee aufs äufserste herangezogen und fast des ganzen beweglichen Vermögens beraubt wurde; besonders das Vieh, das der Landbevölkerung als unentbehrliches Betriebsmittel und Einnahmequelle dient, hat sehr viel gelitten. Überhaupt ist durch diese Ereignisse das Volksvermögen erheblich reduziert, und damit die Steuerkraft wesentlich geschwächt.

Charakteristisch für diese Zeitperiode ist, dafs infolge der veränderten Bevölkerungsverhältnisse sich in den Besitz- und Eigentumsverhältnissen eine Umwälzung vollzogen hat. Viele ausgewanderte Türken haben ihr Gut herrenlos gelassen, viele Flüchtlinge zur Zeit der türkischen Herrschaft sind in die befreite Heimat zurückgekehrt und haben ihre früher zwangsweise enteigneten Güter wieder in Besitz genommen, oder verlassene türkische Güter occupiert. Ich bin auch nicht abgeneigt Gewaltthätigkeiten gegen die tödlich gehafsten Türken infolge höchster Erbitterung gegen sie einzuräumen. Nach dem

---

[1]) Budget für 1./III. 1879, Anm. 1 zu den Staatseinnahmen.

[2]) Jireček, das Fürstentum Bulgarien, S. 316.

Frieden sind viele Mohamedaner zurückgekehrt und haben bei der Regierung ihre Ansprüche auf Wiedereinführung in ihr Eigentumsrecht geltend gemacht. Noch heute haben manche schon damals eingeleitete Prozesse ihren Abschlufs noch nicht gefunden.

Alle diese Momente sind nicht ohne einen gewissen Einflufs auf die Entwicklung des bulgarischen Steuerwesens geblieben.

Grofsen Dank für die Installierung der Rechtsordnung während des Krieges wie während der Tagung des Berliner Kongresses, schwerer Zeiten politischer Unsicherheit, schulden wir der russischen Administration. Die Grundlagen der späteren bulgarischen Administration wurzeln in dieser Periode. Nicht nur das finanzielle, sondern das ganze Gebiet des Staatslebens betreffende Organisationen und Einrichtungen wurden gleich nach der Eroberung jedes Gebietes mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit getroffen, [1]) was für Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen unruhigen Zeiten von grofser Wichtigkeit gewesen ist.

Alle Mafsregeln und Neueinrichtungen in finanzpolitischer Hinsicht wurden vorher von einer Steuer- resp. Finanzkommission einer gründlichen Beratung unterworfen, die aus intelligenten Bulgaren und Russen zusammengesetzt war, unter denen sich russische Professoren der Nationalökonomie, wie auch Bulgaren befanden, die in Rufsland als Professoren und Beamte thätig waren. [2])

Es ist hier ausdrücklich zu betonen, dafs die Bestrebungen dahin gingen, das neue Steuerwesen im Zusammenhang mit dem früheren zu erhalten, sich, „fern von allem Türkischen und Überkommenen“, von dem Geist der Zeit nicht beeinflussen zu lassen. Und ich meinerseits glaube, dafs damit der richtige Weg eingeschlagen war, da solche unsicheren Zeiten für Steuerreformen am wenigsten günstig sind; die bei uns erhobenen Vorwürfe, die damalige und spätere Regierung habe sich nicht patriotisch genug gezeigt, Bulgarien auch von dem türkischen Steuersystem zu befreien, sind als völlig kurzsichtig und unbegründet anzusehen. Dasselbe gilt auch von denen, die glauben, einige neue Steuergesetze genügten, das Steuersystem auszubessern. Die wichtigsten Veränderungen im Steuerwesen während der Occupationsperiode enfallen auf die Steuerverwaltung, an der das türkische Steuerwesen am meisten krankte. Es sind auch wesentliche Veränderungen im Steuersystem selbst getroffen.

---

[1]) Jireček, das Fürstentum Bulgarien, S. 317.

[2]) Ebenda.

Die gesamte Staatsadministration lag in den Händen des kaiserlich russischen Kommissars (Knias Dondukoff) und der Zentralregierung, in der sich auch Bulgaren befanden. Für die Ausbildung der Selbstverwaltungskörper wurde das möglichste gethan; sie wurden zur Steuerveranlagung und Erhebung herangezogen. Neben den lokalen wirtschaftlichen Interessen hatten sie auch verschiedene Pflichten in Bezug auf das Staatssteuerwesen übernommen.[1])

In Bezug auf die Steuerveranlagung hatten sie darauf zu sehen, dafs die Staatskontingentierungssteuern unter den Gemeindemitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen gerecht verteilt werden; bei den zu besteuernden Immobilien deren Gröfse, Fläche, Ertrag und Wert zu schätzen, das Privateinkommen zu ermitteln und danach die Einkommensteuer zu veranlagen.

Auf Grund von neuen Schätzungen in erwähnter Hinsicht mit Benutzung der für die Türkenzeit vorhandenen suchte man Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Das Pachtsystem wurde beseitigt und die Steuererhebung unter Staatskontrolle den Gemeinden überlassen, mit dem besonderen Hinweis, möglichst eine gerechte Steuererhebung zu bewirken.

Was das Steuersystem betifft, so wurden folgende Veränderungen des türkischen vorgenommen. Die Militärsteuer wurde infolge der veränderten Staats- und sozialen Verhältnisse und durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht beseitigt. Ebenso wurden die Salz-, Tabaks- und Schiefspulvermonopole beseitigt. Neu eingeführt wurde die Tabakbanderolesteuer, Accise auf Spiritus-, Tabak- und Getränkfabrikations- und Verkaufslizenzen (Patente) etc. Alle diese Steuern wurden von dem neukonstituierten Fürstentum für die erste Zeit fast unverändert angenommen. Ihre Spuren lassen sich noch weit in das spätere Leben des Fürstentums hinein verfolgen, und ich werde an anderer Stelle Gelegenheit nehmen, das Charakteristische dieser Steuern zu kennzeichnen.

Von den türkischen Steuern blieben noch in Kraft: der Zehnt, die Grund- (Immobiliar-, Emliak), Einkommen- und Mietssteuer (die türkische Vergih,) die Viehsteuer. Diese bildeten auch den Schwerpunkt der damaligen Besteuerung Bulgariens, so dafs trotz wesentlicher Veränderungen das Steuersystem in den ersten Jahren in seinen rechtlichen Grundlagen den Typus des Türkischen trug; — in der Handhabung des Steuerwesens, in der Ausbildung der Finanzver-

---

[1]) Provisorische Reglements über die Provinzial-, Kreis- und Gemeinderäte.

waltung beruhen hauptsächlich die Fortschritte der damaligen Zeit in finanzieller Hinsicht.

IV.

Verfassungsmäfsige Steuerbestimmungen.

Die Aufgaben der Russen waren zeitlich begrenzt, und schliefslich sollten die Bulgaren selbst zu Leitern ihrer Geschicke ausersehen werden.

Die bulgarische Konstitution wurde am 6. April 1879 angenommen. Danach wurde Bulgarien eine konstitutionelle erbliche Monarchie mit einer Volksvertretung. [1]) Kurz darauf bestieg der neue verfassungsmäfsig gewählte Fürst Alexander Battenberg den bulgarischen Thron, das erste verfassungsmäfsige Ministerium wurde ernannt, die Volksvertretung gewählt. Von da an erst beginnt eine dauernde reformatorische Thätigkeit auf jedem Gebiet des Staatslebens im Geiste der neuverkündeten Verfassung.

Ich erwähnte schon im Anfang die Bedeutung politischer Umwälzungen für die Umgestaltung und Entwickelung der Volkswirtschaft wie auch der sozialen Verhältnisse.

Auch in unserer Verfassung sind Mafsregeln getroffen, die die Richtung der späteren Steuerentwicklung kennzeichnen und bedingen.

Nach Artikel 69 heifst es: Jeder Unterthan des Fürstentums ohne Unterschied ist zur Zahlung der vom Gesetz bestimmten Steuern und Staatsabgaben und zur Leistung der Lasten verpflichtet. Nur durch das Gesetz bestimmte Steuern und Abgaben dürfen erhoben werden; [2]) es dürfen sich keine Regierungsverordnungen (nur in Ausnahmefällen) und Verfügungen auf die Auflage von Steuern und Staatsabgaben beziehen, welche stets mit der Zustimmung der Volksvertretung stattfindet. [3])

---

[1]) Staatsverfassung, Art. 4, Kap. 2.

[2]) Ebenda, Art. 48.

[3]) Ebenda.

Der Volksvertretung steht das Recht zu, Vorlagen über die Vergröfserung, Verkleinerung und Einführung von Steuern und Abgaben aller Art, wie auch die Verteilung und die Art ihrer Erhebung zu beurteilen.[1]) Ebenso steht der Volksvertretung das Recht zu, Rückstände und allerlei nicht eingegangene Abgaben, deren Eintreibung unmöglich erscheint, zu erlassen.

Ein besonderes Kapitel ist dem Budget gewidmet. Ich brauche nicht daran zu erinnern, dafs das Budgetwesen mit dem Steuerwesen in engster Beziehung steht. Das Budget wird der Volksvertretung als Gesetzentwurf alljährlich zur Beratung vorgelegt.[2])

Der Budgetentwurf wird Artikel für Artikel durchgenommen.[3]) Die Bedeutung dieses Paragraphen in Bezug auf das Steuerwesen finde ich auch darin, dafs bei Bewilligung der Staatseinnahmen zugleich die sämtlichen Steuern jährlich einer Diskussion unterzogen und somit sich ergebende Mifsgriffe und Ausschreitungen im Steuerwesen schneller beseitigt werden.

Durch die Verfassung wurde das Grundprinzip der modernen Besteuerung, allgemeine Steuerpflicht, d. h. alle Staatsangehörigen als Steuersubjekte anzusehen, zu einem Grundgesetz des Staates erhoben und mufste daher bei allen späteren Steuern Beachtung finden. — Inwieweit die spätere Entwicklung dem oben erwähnten Prinzip gerecht geworden ist, werden wir später an anderer Stelle zu untersuchen haben, aber es läfst sich von vornherein mit Sicherheit behaupten, dafs, da die durch die Verfassung neu organisierte Staatsgewalt, indem auch dem Volk ein Anteil an ihrer Ausübung gesichert war, sich nicht in den Händen einer unbeschränkten Despotie befand, vielen Willkürlichkeiten, wie sie in der Türkei herrschten, damit die Thür verschlossen war.

Wir sahen, dafs einen Hauptgrund der türkischen Steuermifswirtschaft auch die kolossalen Staatsschulden ausmachten, die öfters nach persönlicher Laune kontrahiert wurden, wodurch argen Mifsbräuchen Thor und Thür offen stand. Auch hierüber enthält die Verfassung ein Kapitel, in dem es ausdrücklich heifst, dafs ohne Zustimmung der Volksvertretung keine Staatsschuld gemacht werden darf.[4]) Freilich ist damit Bulgarien vor den Gefahren eines zweischneidigen Schwertes nicht bewahrt geblieben, aber sicher ist es

---

[1]) Art. 105 der Staatsverfassung.

[2]) Staatsverfassung § 119, Kap. XVII.

[3]) Art. 120.

[4]) Art. 123.

auch, dafs durch die Teilnahme des Volkes an der Kontrahierung und Verwendung der Staatsanleihen vielen Übeln vorgebeugt ist. Es läfst sich von diesen Verfassungsbestimmungen über das Steuerwesen behaupten, dafs die Grundlagen der späteren Steuerentwicklung zum Teil auf ihnen beruhen.

Ich habe schon an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dafs im Anfang die Bestrebungen darauf gerichtet waren, eine geordnete Administration in politischer und finanzieller Hinsicht durchzuführen und dafs gerade in dieser Beziehung das neue Staatsleben sich von dem zur Türkenzeit unterschied. Auch die Umwälzungen in finanzadministrativer Hinsicht haben ihre Wurzeln in der Staatsverfassung und sind als deren Folge zu bezeichnen.

V.

Die Steuerverwaltung.

Zugleich bei der Behandlung des türkischen Steuerwesens habe ich erwähnt, dafs die Art, wie die Staatssteuern für den Eingang vorbereitet, erhoben und sichergestellt wurden, was das wesentliche der Steuerverwaltung ausmacht, am meisten dazu beigetragen hat, die Steuer für die Bevölkerung schwer erträglich zu machen, sowie dafs die Staatskasse selbst viel darunter zu leiden hatte. Demnach erscheint die Steuerverwaltung (ein Teil der gesamten Finanzadministration) von grofser Wichtigkeit für die praktische und gerechte Anwendung der einzelnen Steuern, sowie für die Verfolgung der in dem Steuerwesen zum Ausdruck kommenden Steuerprinzipien zu sein. Eine spezielle Behandlung der Steuerverwaltung erscheint sonach als gerechtfertigt. Es wird sich aber um allgemeine Bestimmungen handeln, die Ergänzung ist der speziellen Behandlung der einzelnen Steuern vorbehalten.

Das erste verfassungsmäfsige Gesetz in Hinsicht der Steuerverwaltung ist am 13./IV. 1883 erlassen; durch dies Gesetz ist die Departementalsteuerverwaltung geregelt, die der Centralsteuerverwaltung bei dem Finanzministerium unterstellt ist; — hier ist die erstere Gegenstand der Erörterung.

Mit der Führung und Beaufsichtigung der Finanzangelegenheiten in jedem Kreise ist durch das erwähnte Gesetz der Kreisgouverneur mit dem ihm unterstellten Beamtentum beauftragt. Als Hilfsorgane bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern werden auf Grund desselben Gesetzes die Kommunalbehörden benutzt. In dem Bureau des Kreisgouverneurs besteht eine besondere Finanzabteilung, deren Chef der Hauptfinanzbeamte ist. In dieser Abteilung sind die sämtlichen Departementalfinanzangelegenheiten konzentriert. Der Kreisgouverneur mit dem Hauptfinanzbeamten besorgt den Verkehr mit der Centralverwaltung. Die dem Kreisgouverneur unterstellten Finanzbeamten werden von dem Finanzministerium ernannt und sind von demselben abhängig, wie der Kreisgouverneur dem Ministerium der inneren Angelegenheiten unterstellt und verantwortlich ist. Für die ihm in finanzieller Hinsicht übertragenen Angelegenheiten steht er in direkter Verbindung mit dem Finanzministerium. Es ist aus diesen Ausführungen zu ersehen, dafs eine scharfe Trennung zwischen der Finanz- und der politischen Administration nicht vorhanden ist. Wenn solche Trennung theoretisch zu rechtfertigen ist, ist sie meines Wissens praktisch in keinem Lande durchgeführt. Es ist aber trotzdem eine gewisse Selbständigkeit der Departementalfinanzverwaltung gesichert, und es ist als ein Fortschritt zu verzeichnen, dafs das frühere, während der türkischen Herrschaft straffe Zusammengehen der Polizei mit den Finanzorganen beseitigt wurde.

Trotzdem das Gesetz den Namen Gesetz über die Beaufsichtigung und Erhebung der Steuern trägt, bezieht es sich im wesentlichen nur auf die direkten Steuern; auch seinem Inhalte nach ist der Titel nicht ganz zutreffend gewählt. Es wird in dem Gesetz von Pflichten der Steueraufseher in Bezug auf die indirekten Steuern gesprochen; es handelt sich aber dabei nur um die in Bulgarien bestehenden Gewerbelizenzen, die ich vielmehr zu den direkten Steuern rechne. — Ebenso ist in einem Paragraphen die Rede von dem Revisionsrecht des Hauptfinanzbeamten über Etablissements, in denen Gegenstände produziert werden, die der indirekten (Verbrauchs-) Besteuerung unterliegen. Es handelt sich aber nur um eine Aufsicht — die Veranlagung und Erhebung der Steuer von diesen Gegenständen ist in den speziellen Gesetzen für die Verbrauchssteuern reguliert und ich werde diese Angelegenheit (der Steuerveranlagung und Erhebung) ebenfalls bei der speziellen Behandlung der einzelnen Verbrauchssteuern untersuchen, was um so zweckmäfsiger erscheint, da die Steuerveranlagung und Erhebung der Verbrauchssteuern, je

nach der Produktionsart der einzelnen Steuerobjekte verschiedener Natur sind.

Die Zollveranlagung und Erhebung ist durch die Zolltarife und durch ein besonderes Zollreglement speziell geregelt; ebenso getrennt von diesem Gesetz ist die Erhebung von Verkehrssteuern (Stempel) reguliert, so dafs die Bestimmungen des hier erörterten Gesetzes sich ausschliefslich nur auf die direkten Steuern beziehen.

Das Wesen der Steuerverwaltung besteht in der Steuerveranlagung und Erhebung.

In Bezug auf die Steuerveranlagung bestehen vielfache Aufgaben; darin sind alle Mafsregeln und Thätigkeiten inbegriffen, die die Feststellung der individuellen Steuerschuldigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften bezwecken. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Staat aufser den Finanz- noch der administrativen Organe, der Kommunalverbände und unter Mitwirkung von Repartier- und Einschätzungskommissionen, bei denen die Steuerpflichtigen sowohl wie der Staat vertreten sind, pflegt man die Veranlagung zu bewirken. Näheres darüber wird bei der speziellen Steuerbehandlung ausgeführt werden.

Die Kreisgouverneure mit den Hauptfinanzbeamten zusammen sind verpflichtet, für das Zustandekommen der Steuerzahlerregister, der Steuerlisten, sowie für die richtige Führung der Steuerbücher der Gemeinden Sorge zu tragen, ferner bei Kontingentierungssteuern jeder Gemeinde den auf sie entfallenden Anteil mitzuteilen.

Es liegen ihnen noch die Pflichten ob:

1. darauf zu sehen, dafs die Verteilung der Steuerlast unter die Gemeindemitglieder regelrecht geschieht;

2. die ministerielle Bestätigung der die Steuerverteilung und Umlegungsresultate enthaltenden Bücher zu erlangen;

3. je ein Exemplar von diesen Büchern den betreffenden Kreis- resp. Bezirkskassen und den Finanzaufsehern zur Kontrolle über die Steuer erhebenden Organe zu übermitteln;

4. bei Irrtümern, Unrichtigkeiten, wirklichen oder scheinbaren Benachteiligungen aus der Steuerveranlagung Beschwerden und Reklamationen von den Steuerpflichtigen entgegenzunehmen und sie durch ein rasches Verfahren, in letzter Instanz durch Hinzuziehung des Finanzministeriums zu erledigen.

Bei der Steuererhebung handelt es sich um die Einziehung der durch die Veranlagung festgesetzten Steuern. Mit dieser Aufgabe sind nach demselben Gesetz die Gemeinden betraut.

Die direkten Steuern werden regelmäſsig in den gesetzlich bestimmten Perioden erhoben. Die jährlich fälligen Summen werden in drei Raten gezahlt, wobei Vorausbezahlung mehrerer Raten oder des ganzen Jahresbetrags zulässig ist, doch ohne Anspruch auf Diskont. Die Erhebungstermine werden der Bevölkerung durch besondere Anschläge, sowie durch die Ausrufer bekannt gemacht. Die Bürgermeister resp. die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, zwei Wochen vor Ablauf des Steuerzahlungstermins die Steuerpflichtigen, die die fällige Rate noch nicht gezahlt haben, daran zu erinnern. Nach Ablauf des Zahlungstermins werden die Säumigen zum zweitenmal speziell aufgefordert, die geschuldeten Steuern zu entrichten; und falls dies in zwei Wochen nicht geschieht, findet ohne jedes Gerichtsverfahren die Exekution (das Zwangsverfahren) statt. Sie kann sich nur auf bewegliche Sachen, sowie auf das Einkommen von Immobilien erstrecken; die unentbehrlichsten Existenzmittel werden frei gelassen.

Für jede gezahlte Steuersumme sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, dem Steuerzahler eine besondere Quittung auszustellen; es ist ausdrücklich bestimmt, daſs man nicht mehr als die gesetzlich festgesetzten Steuerbeträge von den Steuerpflichtigen erheben darf.

Es sind in diesem Gesetz Bestimmungen über die Art der Buchführung in Bezug auf das Steuerwesen getroffen, um dadurch die Kontrolle zu erleichtern und Miſsbräuche möglichst zu verhindern. Aus den Steuerbüchern muſs ersichtlich sein, wieviel eingegangen und wieviel noch zu erheben ist, sowie die Steuerrückstände aus den verflossenen Jahren.

Es ist zugleich die Weiterbeförderung der eingegangenen Steuersummen reguliert. Den Gemeinden ist verboten, über 500 Frks. in ihren Kassen zu halten. Wenn diese Höhe erreicht ist, sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, die Summe den zuständigen Bezirks- resp. Kreiskassen zu übergeben. Jede Verwendung der Steuersummen für Gemeindezwecke ist verboten; sie sind sogar verpflichtet, die Summen in derselben Münze abzuliefern, in der die Steuern entrichtet sind.

Bei vorkommenden Miſsbräuchen in Bezug auf die Steuererhebung sind die schuldigen Kommunalbeamten für die dem Staate erwachsenen Schäden mit ihrem ganzen mobilen und immobilen Eigentum haftbar; auſserdem werden sie auch kriminell verfolgt. Wenn das Vermögen der Schuldigen nicht ausreicht, wird der ganze Gemeinderat zur Zahlung der entstandenen Schäden herangezogen. Falls auch so die Verluste nicht gedeckt werden können, ist die ganze Gemeinde verpflichtet, die Schuld zu übernehmen, die dann auf dem Wege der

Kontingentierung unter die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem Mafs der von ihnen zu leistenden direkten Steuern verteilt wird. Man hat dadurch gesucht, die möglichste Garantie für eine gerechte und regelrechte Steuererhebung zu gewinnen.

Trotzdem nach diesem Gesetz öfter Generalrevisionen über die Gemeinden seitens der Kreisgouverneure und der Hauptfinanzbeamten vorgenommen werden sollen, wurde, um eine gröfsere Ordnung in dieser Angelegenheit zu erreichen, ebenso durch dasselbe Gesetz das Institut der Finanzaufseher (Finansovi Naglednitzie) geschaffen. Da es anfangs bei den Gemeindevorstehern an der nötigen Intelligenz fehlte, sollten die Finanzaufseher den steuererhebenden Organen als Wegweiser dienen. Auf jeden Bezirk kam je ein Finanzaufseher. Durch sie fand der Fiskus Vertretung bei der Veranlagung der Quotitätssteuern, wo es sehr auf Schätzung und Feststellung von Steuerobjekt und -subjekt, sowie der Leistungsfähigkeit des letzteren (Merkmale, nach denen sich die Steuersätze richten) ankommt.

Die Finanzaufseher haben die Pflicht: 1. die Gemeindesteuerbuchführung zu kontrollieren; 2. dafür zu sorgen, dafs die Veranlagung der Steuer rechtzeitig geschieht; 3. für eine regelrechte Steuererhebung zu sorgen; 4. die Verwendung der eingegangenen Steuersummen zu beobachten, um etwaige Unterschleife zu verhindern, oder, falls solche schon begangen, sie zu entdecken; 5. ganz unabhängig von den Ergebnissen jeder Revision den vorgesetzten Behörden (Kreisgouverneuren) Rechenschaft abzulegen.

Das oben behandelte Gesetz blieb bis zum 1. 7. 1892 unverändert in Kraft. In diesem Jahre wurde es betreffs der Steuererhebung durch ein neues Gesetz ersetzt, nach dem zur Erhebung der direkten Steuern die Staatssteuereinnehmer (Birnitzi) bestellt wurden. Das Amt der Steueraufseher wurde aufgehoben.

Sämtliche Pflichten der Gemeinden in Bezug auf die Steuererhebung gingen auf die Steuereinnehmer über.

Folgende Abweichungen vom alten Gesetze (resp. Erweiterungen) sind zu verzeichnen:

Jeder Staatssteuereinnehmer (Birnik)[1]) mufs vor dem Antritt seines Amts eine Kaution von 5000 Frks. stellen; dabei ist er mit seinem ganzen Vermögen für die durch seine Schuld dem Staatsschatze zugefügten Verluste haftbar. Jedem Steuerzahler wird seine Steuerschuldigkeit durch Aushändigung einer Steuerliste bekannt gemacht.

[1]) Gesetz über die Steuereinnehmer 20./11. 91.

Darin ist der Betrag der geschuldeten Steuern angegeben, sowie in wieviel Raten und wann diese Summen fällig sind. Für nicht rechtzeitige Zahlung wird eine Geldstrafe von 3 % der geschuldeten Summe erhoben. In den Städten werden die Steuern in den Bureaus der Steuereinnehmer eingezahlt, in den Dörfern während des vorübergehenden Aufenthalts des Steuereinnehmers dort erhoben. Letzterer ist verpflichtet, während jedes Zahlungstermins jedes ihm übertragene Dorf (resp. Dorfgemeinde) wenigstens einmal zu besuchen. Seine Anwesenheit wird der Bevölkerung durch den Dorfausrufer (Glaschatai) bekannt gemacht.

In diesem Gesetz ist in gewissen Fällen, wie Krankheit oder andre Unglücksfälle, eine Stundung der Steuern bewilligt. Zugleich hat das Zwangsverfahren eine gewisse Umgestaltung erfahren, indem es durch das neugeschaffene Institut der Finanzexekutoren (Finansowi Pristawie) strenger gehandhabt und beschleunigt wurde — 3 Tage nach dem Ablauf des fälligen Zahlungstermins. Das liegt in dem Umstande, unter dem das Institut der Steuereinnehmer geschaffen wurde, nämlich unter dem Druck der Steuerrückstände. Dies strengere Verfahren ist aber vielmehr gegen die gewissenlosen Steuerzahler gerichtet; denn es bestand zugleich eine Erweiterung der Fälle, in denen eine Exekution nicht stattfinden darf. Produktions- und verschiedene Hausgeräte, Nahrungs- und Heizungsvorräte, Zug- und Arbeitstiere, der Saatsame, Bekleidungsgegenstände, Heiligenbilder u. s. w. sind der Exekution entzogen. Diese Mafsnahmen sind als Fortschritt zu bezeichnen, nicht nur, weil dadurch die Härten der Steuererhebung wesentlich gemildert sind, sondern vor allem, weil der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Steuerpflichtigen durch die Exekution keine grofsen Schranken gesetzt sind.

Falls es ganz unmöglich erscheint, von einem Steuerpflichtigen die Steuern zu erheben, so werden sie ihm von der Volksvertretung erlassen. Steuererlasse sind in Bulgarien nicht selten. Von all diesen Mafsregeln konnte während der türkischen Herrschaft, besonders bei dem üblichen Pachtsystem, keine Rede sein.

Diese neuen Einrichtungen im Zwangsverfahren konnten meines Erachtens ebenso gut, ja noch besser auch bei dem früheren Steuererhebungssystem durchgeführt werden: da es sich bei der Exekution häufig um die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers handelt, sind die Steuereinnehmer resp. Steuerexekutoren, um dies zu erreichen, doch wieder auf die Mitwirkung der Gemeindeorgane angewiesen.

Eine in der Tagespresse, in öffentlichen Versammlungen, selbst in der Finanzlitteratur öfters aufgeworfene Frage ist die: ob nach unseren sozialen, politischen und Finanzverhältnissen die Erhebung der direkten Steuern durch Staatsregie vorteilhafter ist, als die Erhebung durch die Gemeinden. Bei der Erörterung dieser Frage ist öfters die Unparteilichkeit zu vermissen. Man beschuldigt die Gemeindeorgane der Unterschleife, Parteileidenschaft, Unpünktlichkeit, Begünstigung und nicht scharfen Vorgehens gegen die Parteimitglieder u. s. w. und glaubt darin den Grund der Steuerrückstände vor Einführung der Regie (1892), die hauptsächlich die Veranlassung zu dieser Reform gaben, gefunden zu haben. Ich glaube nicht, dafs man damit das Richtige getroffen hat.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Steuerrückstände vor und nach der Regie kann uns überzeugen, nicht nur, dafs die Rückstände vor der Regie ihren Grund nicht ausschliefslich in den die Steuererhebung bewirkenden Gemeindeorganen haben können, sondern auch, dafs die Steuerrückstände überhaupt ihren Hauptgrund nicht in den erhebenden Organen haben können: Rückstände hat es auch nach der Regie so gut wie vorher gegeben.

Bis zum Jahre 1886, zur Zeit der Vereinigung mit Ostrumelien, betrugen die Steuerrückstände für die sieben verflossenen Jahre (1879—1886) insgesamt über 30 000 000, durchschnittlich 7 ½ Mill. p. a. Nach der Vereinigung gestalten sie sich folgendermafsen: [1])

Steuerrückstände

vor der Regie		nach der Regie.	
1887	5 756 695	1893	1 609 499
1888	4 093 088	1894	3 627 751
1889	2 873 438	1895	4 662 461 [2])
1890	2 504 043	1896	3 263 529.
1891	2 789 200		
1892	816 200		

Es sei bemerkt, dafs Steuerrückstände nur bei den direkten Steuern vorkommen.

---

[1]) Ich habe diese Ziffern den Jahresetatschlufsrechnungen, die bis zum Jahre 1896 reichen, entnommen.

[2]) Dieser Betrag ist die Differenz zwischen den veranschlagten (nicht veranlagten) und den einkassierten direkten Steuern; die Schlufsrechnung für 1895 konnte ich nicht zur Hand bekommen; da die hauptdirekte Abgabe, die Grundsteuer, eine Repartiersteuer ist, so wird vermutlich der Unterschied zwischen den veranschlagten und veranlagten direkten Steuern nicht so sehr gross sein.

Die Rückstände vor und nach der Regie unterliegen auch grofsen Schwankungen. Die Steuerrückstände müssen einen tieferen Grund haben als die Erhebungsart. Es wäre zutreffender, sie aus dem jeweiligen Volkswohlstand, der Steuerkraft der Bevölkerung dem Grade ihrer politischen Erziehung und ihres Pflichtbewufstseins, aus dem Steuersystem selbst erklären zu wollen. Dafs die Rückstände für die Jahre 1889, 90, 91, 92 im Verhältnis zu denen für die späteren und vorangehenden Jahre niedriger sind, ist vielleicht darin zu suchen, dafs während der ganzen vier Jahre die hauptsächlichste direkte Abgabe, die Bodensteuer, in natura erhoben wurde, und daher bei dieser Art, der Naturalsteuererhebung, Rückstände fast ausgeschlossen sind.

Die kolossalen Steuerrückstände, die wir vor 1886 (vor dem serbisch-bulgarischen Kriege) vorfinden, sind zum Teil auch aus der damaligen günstigen Finanzlage des Landes zu erklären. Da man damals über 25 Millionen Francs in der Staatskasse an Ersparnissen hatte, fand es die Regierung nicht nötig, in Bezug auf die Steuererhebung zu schärferen Mafsregeln zu greifen.

Ich bin auch der Überzeugung, dafs in den damaligen Jahren bei den günstigeren Ernten, bei den höheren Getreidepreisen, ein schärferes Vorgehen, wie wir es gegenwärtig vorfinden, und das sich auch sehr gut bei der Gemeindesteuererhebung einführen läfst, ein günstigeres Resultat erzielen würde.

Es wurde aber zu damaliger Zeit Nachsicht gegen die Steuerzahler geübt. Man suchte die Steuern für die Staatskasse „nach Überzeugung“ zu gewinnen. Eine zu grofse Milde aber in dieser Hinsicht ist als eine Ungerechtigkeit gegen die guten Steuerzahler anzusehen und für die Begünstigten zugleich von zweifelhaftem Nutzen. Man darf aber nicht vergessen, wie Roscher sagt, [1]) dafs „die Strenge in Eintreibung der Steuerrückstände ein Hauptzug ist, der die gute von der schlechten Finanzwirtschaft unterscheidet“.

Da zu damaliger Zeit wegen der noch geringen Staatsausgaben und Bedürfnisse und vor allem wegen des vorsichtigen Vorgehens mit dem Volksgelde die Staatskassen reichlich gefüllt waren, wirkten die Steuerrückstände als eine unwillkürliche und vielleicht gerechte Steuerentlastung. Die Summen, die der Staat zur Zeit nicht nötig hatte, blieben der Volkswirtschaft als Rückstände überlassen.

Den Grund dieser Reform möchte ich auch in dem Umstand suchen, dafs infolge vieler politischer Ereignisse (serbisch- bulgarischer

---

[1]) Finanzwirtschaft 306.

Krieg, gründliche Armeeausrüstung resp. Unterhaltung einer verhältnismäfsig grofsen Armee etc.), der mannigfachen vermehrten Einrichtungen in der gesamten Staatsadministration, der vom Staate betriebenen Volkswirtschaftspolitik die Ausgaben mit einer Schnelligkeit stiegen, mit der die Steuereinnahmen kaum Schritt halten konnten, und der Staat sich deshalb bei der Steuererhebung sicherer zu stellen suchte. Das Interesse der Steuerzahler trat mehr in den Hintergrund. Die damalige Regierung soll, wie aus dem zugleich mit dieser Reform erlassenen Gesetz vom 15./XII. 91 über die Auszahlung der Steuerrückstände zu schliefsen ist, die Absicht gehabt haben, durch die Eintreibung der seit Jahren angewachsenen Steuerrückstände die vorgekommenen Budgetdefizits zu balancieren.

Nach dem genannten Gesetz sind alle bis zum 1. Januar 1892 nicht entrichteten Steuern als Rückstände zu betrachten (§ 1 des Gesetzes).

„. . . Jeder Steuerzahler ist verpflichtet seine als Rückstände geschuldeten Steuern in folgender Weise zu zahlen: die bis 100 Francs im Laufe eines Jahres, bis 500 Francs in zwei, bis 1000 in drei, über 1000 Francs in vier Jahren“ (§ 2).

„Die Steuerrückstände werden durch die Staatssteuereinnehmer eingetrieben“ (§ 3).

Es ist als sehr verfehlt zu bezeichnen, dafs der Staat die seit Jahren angehäuften Rückstände erst, als er sich in bedrängter Finanzlage sah, durch ein scharfes Vorgehen eintreiben wollte. Allerdings ist unstreitig anzuerkennen, dafs für eine solche Aufgabe die Gemeinden kaum geeignet gewesen wären.

Dafs das fortwährende Anhäufen der Rückstände in der Gemeindebuchführung Verwicklungen verursachte und die als Rückstände verlangten Summen bei den Steuerpflichtigen, denen das Bewufstsein der rechtmäfsigen Schuld verloren gegangen war, Mifstrauen gegen die steuererhebenden Organe hervorrufen mufsten, ist nicht zu verwundern. Dafs zu damaliger Zeit in den Gemeinden in Bezug auf die Steuererhebung Unordnung herrschte, kann kaum geleugnet werden; aber nicht die Gemeinden selbst konnte dafür die ganze Schuld treffen; denn schliefslich waren solche Unregelmäfsigkeiten auch auf anderen Gebieten der gesamten Staatsverwaltung bei mangelnder Intelligenz kaum zu vermeiden.

Es wäre sehr unrichtig, nur auf Grund dieser exceptionellen Vergangenheit eine Steuererhebung durch die Kommunalkörper bei uns überhaupt als vollständig verrufen erklären zu wollen.

Die Notwendigkeit dieser Summen und die gröfsere Sicherheit des Eingangs der Steuern mögen diese Reform gewissermafsen rechtfertigen. Auch will mir scheinen, dafs, bei den heutigen politischen Verhältnissen, bei den erbitterten Parteileidenschaften, die Regie mehr am Platze ist, als eine Kommunalsteuererhebung. Es ist aber auch hier zu befürchten, dafs solange es nur Parteiregierungen giebt, es auch bei den Staatsbeamten oftmals an Parteileidenschaften nicht fehlen wird. Ferner ist zu befürchten, dafs eine straffe zentralisierte Staatsgewalt in den Händen einer Parteiregierung nicht ohne gewisse Bedenken für das allgemeine Wohl sein kann. Unter geordneten politischen und kommunalen Verhältnissen wäre die Überlassung der Erhebung der direkten Steuern an die Gemeinden nach unseren volkswirtschaftlichen Verhältnissen und vor allen Dingen der Billigkeit wegen wohl das Zweckmäfsigere gewesen.

Es fehlt nicht an den Bedingungen eines geordneten Kommunalwesens; es ist vielmehr zu beklagen, dafs fast jede Regierung durch die Polizeiorgane oder sonstwie sich in rein kommunale Angelegenheiten unrechtmäfsigerweise einmischt, sich der Kommunalkörper zu bemächtigen sucht, um sich ihrer als Mittel zur Förderung der Parteiinteressen bedienen zu können. Nicht selten werden dadurch die ehrlichsten und friedlichsten Dorfschulzen zu den gröfsten Schwindlern gemacht. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der bulgarischen Demokratie, für die Aufrechterhaltung und Befestigung des auch von unserer Verfassung eingeweihten Selbstgouvernements (Artikel 4) ihr äufserstes zu thun. Ein geordnetes Kommunalleben ist die beste Schule politischer Erziehung, das beste Mittel, das man einer stark zentralisierten Staatsgewalt gegenüber stellen kann.

Gerade für die Steuererhebung ist ein geeignetes, gebildetes, in seiner Stellung gesichertes Beamtentum dringend zu empfehlen. Der Staat, selbst die Staatskasse werden sich dabei am besten stehen. Nur so können die Finanzorgane im Verkehr mit dem Publikum respektiert — und nicht mehr als Schreckwort für die arme Bevölkerung angewendet werden; der Staat wird dadurch selbst an Ansehen gewinnen. Die steuererhebenden Organe, die in engste Berührung mit der breiten Masse der Bevölkerung kommen, sollen die Verbreiter des Gedankens sein: dafs die Steuern nicht als ein Übel, sondern als eine Pflicht gegen den gemeinsamen Verband und als ein Recht des letzteren angesehen werden müssen.

VI.

Die Steuern.

Die Steuern, die wir in dem ersten von der Volksvertretung angenommenen Staatshaushalt vorfinden, sind in zwei Gruppen zusammengefafst; direkte und indirekte Steuern. Eine Klassifikation dem Wesen der Steuern nach ist nicht durchgeführt, es lag auch in der Technik des Budgets. Die Einnahmen wurden nach den verschiedenen Ministerien untergebracht. Die Steuern sind unter dem Finanzministerium aufgeführt; und da es bei diesem eine besondere Zollabteilung gab, finden wir sogar die Zölle nicht unter den indirekten Steuern, sondern als Einnahmen aus der genannten Abteilung.

Die Steuern sind folgendermafsen gruppiert:

I. Direkte Steuern.

1. Grundsteuer resp. Zehnt aus landwirtschaftlichen Produkten.
2. Vergih.
   a) Grundsteuer aus Schätzung aller Immobilien.
   b) Einkommensteuer auf alle Arten reinen Einkommens.
   c) Mietssteuer auf die Pachtsumme der Immobilien.
3. Viehsteuer
   a) auf Schafe und Ziegen,
   b) auf Schweine.

II. Indirekte Steuern.

1. Steuer auf Tabak.
   a) Steuer auf Rohtabak (Mururie).
   b) Tabakbanderollsteuer.
   c) Tabaksverkauflicenze.
2. Steuer auf geistige Getränke.
   a) Grundsteuer auf Weinberge.
   b) Spiritus-Accise.
   c) Bier-Accise.
   d) Patent für das Handeln mit geistigen Getränken.
3. Zölle auf Einfuhr und Ausfuhr von Waren.
4. Stempel.

Die übrigen Einnahmen, z. B. von Staatsbesitz, Post- und Telegraphenregal, Gebühren, die nicht zu unserem Thema gehören, sind nach den betreffenden Ministerien verteilt. Aber auch die Einteilung der Steuern in direkte und indirekte ist nicht geglückt; besonders bei den indirekten Steuern besteht eine Vermischung von direkten und indirekten und Verkehrsteuern. — Stützen wir uns auf das von Prof. Conrad[1]) aufgestellte Grundprinzip der Steuereinteilung, wonach als direkte die zu bezeichnen sind, bei denen man von den Einnahmen resp. dem Besitz unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit schliefst und diesen die gegenüberstellt, bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen und dadurch indirekt auf die Leistungsfähigkeit schliefst, so müssen viele Steuern aus der Gruppe der indirekten in die der direkten verwiesen werden. Die Grundsteuer auf Weinberge, die an die Stelle der beseitigten Weinaccise trat, gehört zu den direkten Steuern; ebenso ist die Tabaksteuer (Mururie), die sich nach dem Rohertrage richtet und von den Produzenten erhoben wird, eine direkte Abgabe. Auch die Licenzen (Patente) gehören ihrem Charakter nach, als gewerbliche Steuern, die nach dem Umfang der Räumlichkeit, Lage u. s. w. des Betriebes erhoben werden, mehr zu den direkten Steuern.

Da noch heute die Finanztheoretiker über die Einteilung der Steuern noch nicht ganz einig sind, kann man in einem Etat, wo auch auf technische und praktische Momente Rücksicht genommen wird, um so weniger eine richtige Steuereinteilung erwarten.

Etwas anders liegt die Sache bei den neueren Budgets. Die grofsen Veränderungen zum Besseren im Steuersystem wie in der Technik des Budgets wahrzunehmen, genügt schon ein oberflächlicher Blick und Vergleich des ersten bulgarischen Einnahmeetats mit dem für das Jahr 1899:

Einnahmen des Fürstentums Bulgarien.

Benennung der Einnahmen.

Kapitel I.

Steuern.

a) Direkte Steuern.

1. Grundsteuer.
2. Gebäudesteuer.
3. Wegesteuer.
4. Militärsteuer.
5. Viehsteuer (auf Schafe und Ziegen).

---

[1]) Finanzwissenschaft S. 19.

6. Gewerbesteuer.
7. Tabaksverkaufslicenze.
8. Getränklicenze.
9. Schulsteuer.

b) Indirekte Steuern.

10. Einfuhrzölle.
11. Ausfuhrzölle.
12. Magazinage, statistische Gebühr und andere zollamtliche Taxen.
13. Accise auf inländische und ausländische Getränke und auf verschiedene Kolonialwaren.
14. Zölle und Accise auf ausländisches Salz und Accise auf inländisches.
15. Accise auf inländischen Rohtabak.
16. Accise auf ausländischen Tabak.
17. Die Tabakbanderolsteuer.

Kapitel II.

Gebühren, unter denen sich die Verkehrssteuern (der Stempel) befinden.

Kapitel III.

Strafen.

Kapitel IV.

Einkünfte aus dem Kommunikationswesen (Eisenbahnen, Post, Telegraphen).

Kapitel V.

Einkünfte aus Domänen und Staatskapitalien.

Kapitel VI.

Gelegentliche Einkünfte.

Man kann sagen, dafs die Einteilung und Gruppierung der Steuern in direkte und indirekte ziemlich geglückt ist, sehr planlos ist aber die Rubrizierung der einzelnen Steuern in den Steuergruppen selbst. Darüber aber an einer anderen Stelle.

Da die Hauptaufgabe dieser Studie die Klarlegung des heutigen Thatbestandes des Steuerwesens in Bulgarien ist, so wird auch den gegenwärtig bestehenden Steuern gröfsere Beachtung geschenkt werden. Die früheren, jetzt beseitigten, umgewandelten, in anderen Steuern aufgegangenen Steuern werden nicht selbständig für sich, sondern im Zusammenhang neben den gegenwärtig in Kraft stehenden Steuern behandelt werden.

A) Die direkten Steuern.

Die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Viehsteuer können als eine selbständige Gruppe direkter Steuern, nämlich als Ertragssteuern aufgefaſst werden. Sie bilden auch den Schwerpunkt der direkten Besteuerung Bulgariens. Die anderen kleineren direkten Steuern, wie die Wege-, Militär- (Wehrpflicht) und Schulsteuern, die mehr als spezielle Taxen aufzufassen sind, bilden die Personalsteuern.

Die Licenzen (Patente), die finanzwissenschaftlich, wie schon erwähnt, mehr zu den direkten Steuern zu rechnen sind, werde ich als eine Art Anhängsel zu denjenigen indirekten Steuern behandeln, die mit ihnen eng verbunden und gesetzlich zusammen geregelt sind.

1. Die Ertragssteuern.

a) Die Grundsteuer resp. Zehnt.

Der Bedeutung nach, die der Grund und Boden für das wirtschaftliche Leben Bulgariens hat, nimmt der Zehnt resp. die Grundsteuer den ersten Platz in unserem Steuersystem ein. Ihr ist auch von seiten der Regierung die gröſste Beachtung zuteil geworden, sei es aus Gerechtigkeit oder aus rein fiskalischen Rücksichten. Viele Versuche sind gemacht, für die Hauptquelle der bulgarischen Staatseinnahmen feste Grundlagen zu gewinnen, sind aber leider immer noch nicht zum Abschluſs gekommen. Bald sehen wir diese aus einer Naturalzehntabgabe von allen ländlichen Früchten in eine Geldabgabe, Grundsteuer umgewandelt, was ich von vornherein nicht als Fortschritt bezeichnen will, da ich, um gerecht zu sein, vorgekommene Umwandlungen der Grundsteuer (des Zehnten) von Geld- in Naturalabgabe in finanz-(steuer-)politischer Hinsicht ebenfalls als Rückschritt bezeichnen muſs.

Es wird bei uns öfters, auch in der Litteratur, der Begriff des Zehnten mit dem der Grundsteuer verwechselt, indem man als Unterlage der Unterscheidung der beiden Begriffe die Art der Erhebung, d. h. ob in natura oder Geld, annimmt. Trotz der engen Berührung der beiden Steuern besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen ihnen. Die Grundsteuer ist gewöhnlich als eine dauernde Last auf dem Grund und Boden als solchem der Vermögenssteuer nahestehend zu betrachten; der Zehnt dagegen als eine Abgabe von dem momentan vorliegenden Rohertrage des Bodens und trifft vielmehr die Früchte als solche. Nicht bebaute Ländereien können also dem Zehnten nicht unterliegen. Es hat ja in der Türkei, wie auch bei uns, lange Zeit neben dem Zehnten auch Grund-(Immobiliar-)Steuer bestanden.

Natürlich ist es thatsächlich ein und dasselbe Objekt, das von den beiden Steuern getroffen wird: der Rohertrag vom Grund und Boden ist in beiden Fällen die Steuerquelle und das Nebeneinanderbestehen ist als doppelte Besteuerung zu betrachten; trotzdem sind sie aber prinzipiell voneinander zu scheiden.

a) Der Zehnt. Diese Abgabe lastet auf den Landfrüchten aller Art. Von allen Getreidesorten wird sie in natura erhoben. Der Zehnt von Wiesen (Heu), Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten, Waldungen wird, da die Naturalerhebung hier schwer Anwendung finden kann, in Geld eingesammelt. Diese Abgabe nähert sich mehr der Grundsteuer. Das erste verfassungsmäfsige Gesetz über den Zehnt datiert vom 23. Mai 1880. Bis 1882 wurde die Steuer unter Aufsicht von Staatskontrolleuren durch die Gemeinde eingesammelt und vom Staate verkauft. [1]) Scharf angegriffen wird bei uns gewöhnlich die Einsammlung in natura. Es ist von vornherein zu sagen, dafs in dieser Beziehung allgemein gültige Sätze nicht aufzustellen sind, sondern die Angelegenheit je nach den vorliegenden Volkswirtschafts- resp. Geldverhältnissen nach Raum und Zeit zu beurteilen ist. Bei einer extensiven Landwirtschaft, auch bei einer gleichmäfsigen Bewirtschaftung des Bodens kann die Naturalabgabe gewisse Vorteile haben und nicht ungleichmäfsig im ganzen Lande verteilt werden. Bei uns wird die Naturalerhebung auch durch den Hinweis auf die mangelhaften Geldverhältnisse motiviert. Soweit aber Ungleichmäfsigkeiten in der Bewirtschaftung im Lande entstehen, besonders durch Einführung der landwirtschaftlichen Technik, sind Ungleichmäfsigkeiten durch die Naturalerhebung nicht zu vermeiden. Im allgemeinen ist dies Erhebungssystem zu verwerfen. Es wirkt störend auf den landwirtschaftlichen Betrieb und ist für den Staat mit vielen Unkosten, Unsicherheit und Unannehmlichkeiten bezüglich des Verkaufs verbunden. Auch ist aus vielen offiziellen Quellen wie aus anderen Mitteilungen zu ersehen, dass die Naturalerhebung zur Zeit grosse Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen hat. Durch Gesetz von 1881 ist den Steuerpflichtigen erlaubt, die Zehntabgabe statt in natura in Geld zu entrichten, je nach freiem Ermessen. Dadurch wurde aber der Charakter des Zehnten nicht geändert, da die Steuerschuldigkeit nach demselben Verfahren festgestellt wurde. Der ganze Rohertrag wurde durch Staatskommissare unter Mitwirkung der administrativen und Kommunalbehörden festgestellt und davon $^1/_{10}$ in natura erhoben [2]); falls der Steuerpflichtige es wünschte, die Abgabe

[1]) Protokolle der III. Volksvertretung, I. Session, S. 464.

[2]) Protokolle der Volksvertr., Jahr 1893, S. 464.

in Geld zu entrichten, wurde der so konstatierte Zehnt nach den momentanen Getreidepreisen in dem betreffenden Bezirk in Geldabgabe umgewandelt. Da die Getreidepreise im ganzen Lande, besonders bei den nicht gleich entwickelten Kommunikationswegen, nicht dieselben sein konnten, suchte man dadurch Ungerechtigkeiten und Ungleichmäfsigkeiten zu vermeiden. Es ist hier zu bemerken, dass die beiden Arten der Steuerzahlung angewandt worden sind.

Durch einen Gesetzantrag vom 9./6. 1882, der wegen Mangel an Zeit nicht sofort Gesetz werden konnte, dem aber von der Volksvertretung provisorische Kraft verliehen wurde, ist auf Grund der Ergebnisse während der letzten drei Jahre 1879—1881 nach der Durchschnittsgröfse und nach den Durchschnittsgetreidepreisen für dieselbe Zeit, die Zehntnaturalabgabe in eine feste Geldabgabe umgewandelt.[1]) Der Gesetzantrag wurde unverändert am 13./2. 1883 Gesetz.

Die Steuer verlor jedoch dadurch nicht den Charakter des Zehnten und kann noch nicht als Grundsteuer bezeichnet werden, wie es bei uns geschieht, da man immer noch die Landfrüchte zu treffen trachtete, nach denen auch der Betrag der Steuer bestimmt wurde. Es war mehr die Absicht, die lästige Naturalerhebung zu beseitigen. Der Zehnt wurde zur Repartiersteuer gemacht. Die Steuerkontingentierungsanteile der einzelnen Gemeinden wurden unter Berücksichtigung der Ernteergebnisse der betreffenden Gemeinden während der genannten drei Jahre, durch den Kreisgouverneur, die Finanzsekretäre und die Kreisräte bestimmt, die Verteilung unter die Gemeindegenossen von einer Kommission, bestehend aus sechs Ackerbauern und dem Gemeinderat, nach Mafsgabe der von ihnen bebauten Ländereien bewirkt. Die anderen Vorschriften über die Steuerveranlagung und Erhebung nach diesem Gesetze fallen mit den allgemeinen Bestimmungen über die schon selbständig behandelte Steuerverwaltung zusammen.

In diesem rechtlichen Zustande verblieb die Steuer bis zum Jahre 1889 volle sieben Jahre trotz offen zu tage tretender Mängel unverändert. Die politischen Ereignisse, die inzwischen kamen, wie die Vereinigung mit Ostrumelien, der serbisch-bulgarische Krieg, die Entthronung, die Regentschaftsperiode u. s. w. mögen diese Nachlässigkeit erklären. Die hervorgerufenen Mifsstände und Ungleichmäfsigkeiten der Zehntbesteuerung sind auch folgendermafsen zu erklären.

---

[1]) Protokolle der III. Volksvertr., I. Session, Seite 5̃2.

Erstens sind nach Berichten die Ernteergebnisse für die drei genannten Jahre, nach denen die Zehntschuldigkeit bestimmt wurde. sehr günstig gewesen. Bei der späteren geringen Fruchtbarkeit blieb dieselbe Last auf dem Boden lasten. Auch gewisse soziale und wirtschaftliche Erscheinungen dürften hier eine Rolle mitgespielt haben. Mit der Massenauswanderung der Türken blieb dieselbe Last auf der geringeren Bevölkerung ruhen, obwohl anzunehmen war, dafs nicht alle von den Türken verlassenen Ländereien weiter bebaut wurden. Auch suchte sich die Bevölkerung, die sich während der türkischen Herrschaft in den Balkangegenden sicherer fühlte, nach der Befreiung des flachen Landes zu bemächtigen:[1]) es ist eine starke Binnenwanderung zu verfolgen, eine Verschiebung in den Bevölkerungsverhältnissen; die Steuerlast nach Landesteilen aber blieb unverändert.

Dadurch entstanden die gröfsten Ungleichmäfsigkeiten in der Besteuerung der verschiedenen Landesteile. Es war die Klage zu hören, ja auch noch heute, dafs die rein landwirtschaftlichen Gegenden verhältnismäfsig niedriger belastet sind, als die Balkangegenden, von denen die Binnenwanderung ausging. Die Veränderung der Anbauart wie die Verschiedenheit der Bodenverhältnisse in den verschiedenen Gegenden, die Verschiebungen durch die Entwicklung des Kommunikationswesens, Elemente, denen der Zehnt in der Art, wie er schon im Jahre 1882 unter ganz anderen Verhältnissen zustande kam, nicht Rechnung tragen konnte, — alles das hat Ungleichmäfsigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Verteilung der Steuerlast hervorgerufen.

Es läfst sich voraussetzen, dafs auch zwischen den beiden grofsen Teilen Bulgariens, Nord- und Süd-Bulgarien (Ostrumelien) grofse Ungleichmäfsigkeit in der Belastung bestanden hat. Es blieb auch nach der Vereinigung beider fast dieselbe Grundsteuerlast auf Südbulgarien ruhen, wie zur Zeit. als es noch die ehemalige Provinz Ostrumelien war.

Die Reform war unumgänglich notwendig, aber die Lösung, wie sie sich vollzog, ist von vornherein nicht als glücklich zu bezeichnen.

Die Regierung war zur neuen Reform leicht zu bewegen. Da infolge der schon erwähnten politischen Ereignisse die Finanzen des Landes sehr zu leiden hatten, glaubte sie durch die Wiedereinführung der Naturaleinsammlung des Zehnten, in der Zunahme der Leistungs-

---

[1]) Budget für 1879; die Anmerkung zu der Einnahme von dem Zehnten.

fähigkeit der Landwirtschaft wie in dem Fortschritte der landwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, für die Staatskasse günstigere Resultate zu erzielen. Sie täuschte sich auch darin nicht. Die neue Reform wurde, mehr aus rein fiskalischen Rücksichten vorgenommen, von der Regierung zum Teil so motiviert, dafs man darauf hinwies, dafs bei dem Mangel eines Katasters, die veränderten und thatsächlichen Bodenverhältnisse nicht festzustellen und zu verfolgen seien, und das beste Mittel dafür zur Zeit noch die Zehntnaturalabgabe bilde.

Es wurde am 14./12. 1888 ein neues Gesetz erlassen, nachdem der Zehnt nur während der vier folgenden Jahre in natura eingezogen werden sollte, um ihn dann auf Grund des Durchschnittsresultats wieder in eine Geldabgabe umzuwandeln.

Das Gesetz hatte den Zweck, das bisherige Übel zu beseitigen, und eine gerechtere und gleichmäfsigere Besteuerung aller Landesteile zu erzielen.[1]) Sonst wurden dieselben Bestimmungen getroffen, wie bei der früheren Naturalsteuer — man kann hinzufügen, mit denselben schon erwähnten Mängeln und Mifsständen verbunden.

Im Jahre 1893 wurde der Zehnt aus dem Durchschnitt der Ernteergebnisse der vier Jahre von 1889—1892 wie aus dem Durchschnitt der von dem Finanzministerium angegebenen Getreidepreise während der betreffenden Jahre und für das Jahr 1893 wieder in Geldabgabe umgewandelt. Die Steuer in ihren rechtlichen Grundlagen unterschied sich nicht von dem früher im Jahre 1883 gemachten ähnlichen Versuch. Dieselbe Art der Veranlagung und Erhebung der Steuer wurde von neuem eingeführt. Es ist hier noch zu erwähnen, was auch für die früheren Verhältnisse gilt, dafs bei der Verteilung der Steuerschuldigkeit unter die einzelnen Gemeindegenossen die zur Zeit unbebauten Flächen nicht Berücksichtigung fanden. Keine Steuer hat bis jetzt in Bulgarien so grofse Unzufriedenheit unter der Landbevölkerung hervorgerufen, wie die Zehntabgabe in der Art, wie sie im Jahre 1893 geregelt wurde.

Man kann sich vorstellen, wie verfehlt die oben genannten Schätzungsmerkmale sein können, erstens, da die Getreidepreise grofsen Schwankungen unterworfen sind, und noch mehr, dafs die späteren Ernteergebnisse, sogar die Durchschnittsergebnisse nicht als annähernd vorausgesehen werden können. Die aufsergewöhnliche Fruchtbarkeit während der genannten vier Jahre, besonders im Jahre

---

[1]) Geschoffs Motive zu dem Gesetzentwurfe über die Grundsteuer von 1894.

1891 und die gleichzeitig wegen Mifsernten in anderen europäischen Ländern erhöhten Getreidepreise waren von gröfstem Nachteil für die Steuerzahler in Bezug auf die spätere Bodenbesteuerung, besonders bei vorgekommenen ungünstigen Ernteausfällen. In diesem Zustand verblieb die Steuer bis zum Jahre 1895, also zwei Jahre. Nach diesem Jahre wurde eine allgemeine Grundsteuer eingeführt, der der Grund und Boden aller Art unterliegt. Bis zu diesem Datum wurden die Waldungen und die Weinberge exzeptionell behandelt.

Die Waldungen zerfallen in drei Kategorien: 1. Staats-, 2. Gemeinde-, 3. Privatwaldungen. Für die letzteren bestand eine Zehntabgabe in Geld von dem abgeholzten und verarbeiteten, aber nicht für eigenen Gebrauch bestimmten Material. Neue Waldungen blieben in den ersten zwanzig Jahren von der Abgabe frei; mit der Einführung der allgemeinen Grundsteuer waren sie dieser unterworfen.

Ebenso bestand zur Besteuerung der Weinberge in den ersten Jahren die Weinaccise,[1]) die auf dieselbe Art, wie die türkische Weinaccise eingezogen wurde: $^1/_{10}$ von dem Gesamtwert des Rohertrags; 250 kg wurden für eigenen Gebrauch freigelassen. Man rechnet bei uns dieselbe Abgabe zu den indirekten Steuern; das Wort Accise wirkt meines Erachtens sehr störend, da sich die Abgabe nach dem Rohertrage richtet und von dem Weinbergsinhaber erhoben wird, ist sie mehr als Ertragssteuer anzusehen. Die Steuer wurde im Jahre 1881 durch die Grundsteuer auf Weinberge ersetzt.

Letztere wurden in zwei Kategorien geteilt je nach der Ergiebigkeit und der geographischen Lage, die erste Kategorie mit 5 Frcs. pro Dönüm (1225 □m) belastet, die zweite mit 4 Frcs. Im Jahre 1883 wurde dies aufgehoben, die Weinberge unter eine Kategorie zusammengefafst und mit 3 Frcs. pro 1000 □m belastet.[2]) In dieser Weise bestand die Steuer bis zur Einführung der allgemeinen Grundsteuer im Jahre 1895.

Seit diesem Jahre beginnt eine neue Ära im bulgarischen Steuerwesen. In keinem Jahre sind so gründliche und rationelle Reformen vorgenommen worden, als während der Legislaturperiode des Jahres 1894 (nach dem Sturze des Regime Stambuloff). Mit diesem bedeutenden Moment des bulgarischen Finanzwesens ist der Name des damaligen Finanzministers Iwan Geschoff verknüpft.

[1]) Protokolle der Volksvertr. für 1880, S. 457.

[2]) Protokolle der Volksvertr. für 1883, Buch II, S. 168, 169, 170.

In seinen Motiven zur Grundsteuer bemerkt er unter anderem:[1] „Das rationellste und einzig auf gesunden Grundlagen beruhende, von der Finanzwissenschaft empfohlene, in den fortgeschrittenen Ländern angewandte Mittel für eine gerechte Grundsteuerveranlagung ist der Kataster. Bei diesem System bestimmt sich der Umfang der Steuerlast eines nach Raum festgesetzten Grundstücks auf Grund des festgestellten Durchschnittsertrags.“ Er erwähnt aber zugleich, dafs die Katasterdurchführung bei uns auf verschiedene Schwierigkeiten stöfst: es fehlt an dem geeigneten Personal für die Bodenbemessung, die Durchführung ist sehr kostspielig, und der Kataster wird nicht in einer kurzen Zeitperiode vollendet werden können; er meint aber, dafs diese Schwierigkeiten die Regierung nicht von der Pflicht entbinde, für Beseitigung der konstatierten Mängel des heutigen Systems ihr Möglichstes zu thun, und als Hauptzweck eines Gesetzentwurfs stellt er hin, eine gerechtere Grund- und Bodenbesteuerung zu erreichen.

Der Inhalt des Gesetzes ist ungefähr folgender:

Der Grundsteuer unterliegen alle unbedeckten Immobilien, wie Äcker, Wiesen, Weinberge, Obst- und Gemüsegärten, Rosenberge, Weiden, Wälder (alles bebaute und unbebaute Grundeigentum), das Unland u. s. w.

Befreit von der Grundsteuer sind die Staatsgüter, der Grundbesitz von Schulen, Krankenhäusern (Hospitälern) und der Immobiliarbesitz aller Art der Kreisgemeinden, Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten; ferner die öffentlichen Gärten und Parkanlagen, Almenden und alle bedeckten Grundstücke, die der Gebäudesteuer unterliegen. Die Bergwerke und Salinen unterliegen nicht der Grundsteuer.

Die bulgarische Grundsteuer ist eine Kontingentierungssteuer. Der Gesamtbetrag der Grundsteuer wird für jedes Jahr voraus bestimmt und so im Budget aufgenommen. Durch eine durch besonderen fürstlichen Ukas ernannte Kommission bei der Centralfinanzverwaltung wird der Kontingentierungsanteil jedes Bezirks festgesetzt. Die Kommission ist aus fünf Staatsbeamten und fünf Sachverständigen aus der Zahl der Landwirte, Weinbauern und Getreidehändlern zusammengesetzt. — Nach diesem Grundsteuergesetze sind die Steuerobjekte in drei Gruppen geschieden: 1. landwirtschaftlicher Grund und Boden (ländliche Produkte). 2. Weinberge. 3. Wälder. — Der Anteil jedes Bezirks richtet sich nach dem Zustand der genannten drei Steuergattungen in dem betreffenden Bezirk 1. nach dem Durch-

[1]) Protokolle der Volksvertr. 1894, Buch II, S. 100.

schnittsertrag der ländlichen Produkte während der letzten vierjährigen Naturalerhebung, die Höhe in Geld nach den Durchschnittsgetreidepreisen derselben Periode und für das der Grundsteuerveranlagung vorangehende Jahr berechnet; 2. nach dem Flächeninhalt der Weinberge, nach dem konstatierten Durchschnittsertrag von einem Dekar und nach den Durchschnittspreisen der Weinprodukte; 3. nach der Ertragsfähigkeit der Waldungen, berechnet auf Grund der genau geführten Statistik der respektiven Behörden; ferner nach der in dem betreffenden Bezirk vorherrschenden Kategorie Waldungen, d. h. Gemeinde- oder Privatwälder; ferner nach dem Flächenraum der Wälder. Die Privatwälder sind stärker zu treffen, was von dem Finanzminister folgendermafsen motiviert wird: Die Privatwälder werden zu spekulativen Zwecken exploitiert, während die Gemeindewälder zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeindebevölkerung dienen.

Es sind Bestimmungen getroffen für die Verteilung des Anteils eines Bezirks unter die zu ihm gehörenden Gemeinden (resp. Stadt oder Land). Mit dieser Aufgabe ist wieder eine Kommission betraut, zusammengesetzt aus dem Bezirksgouverneur, einem Finanzbeamten, dem Hauptforstinspektor, dem Steuereinnehmer und den gewählten Vertretern der Gemeinde.

Als Anhaltspunkte für eine gerechte Verteilung mufs folgendes berücksichtigt werden: die Durchschnittsgröfse des von jeder Gemeinde früher gezahlten Zehnten, die Gesamtfläche, die bebaute Fläche sowie ihr Verhältnis zu der kulturfähigen, aber nicht bebauten, die geographische Lage der Stadt resp. des Dorfes, darunter besonders die Entfernungen vom Markte inbegriffen, die Bodenqualität, resp. die allgemeinen Bodenverhältnisse, besonders der durchschnittliche Grund- und Bodenpreis, die bisher auf Weinberge gezahlte Grundsteuer, die allgemeine Lage der Waldungen, das Kommunikationswesen u. s. w.

Alle diese Momente müssen dazu dienen, die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens in den einzelnen Teilen jedes Bezirks wenigstens annähernd zu bestimmen und dementsprechend die Grundsteuerlast zu verteilen. Durch die Aufnahme aller dieser Elemente in das Gesetz suchte man möglichst eine Einheitlichkeit in der Verteilung im ganzen Lande zu schaffen und bei der Verteilung Fehlern und Ungerechtigkeiten vorzubeugen.

Ein besonderes Kapitel im Gesetz ist für die Verteilung der Gemeindegrundsteuerschuldigkeit unter die einzelnen Gemeindegenossen vorbehalten. Die Verteilung geschieht in öffentlichen Sitzungen durch

eine Kommission, zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Gemeinderats und den Vorstehern der landwirtschaftlichen Bevölkerung — je ein Vorsteher auf zehn landwirtschaftliche Häuser in den Dörfern und je einer auf fünfundzwanzig in den Städten. Die Aufsicht führt ein von dem Kreisgouverneur angestellter Finanzbeamter. Jeder Steuerpflichtige hat der Kommission den Flächeninhalt der sämtlichen ihm gehörenden Grundstücke anzugeben.

Alle Grundstücke, bebaute und unbebaute, werden in soviel Kategorieen geteilt, als es Kulturarten giebt. Jede Kategorie zerfällt mindestens in drei Bonitätsklassen. Eine weitere Klassifizierung nach den Unterschieden in den Bodenverhältnissen ist mitunter zulässig, ebenso bei einer nachgewiesenen Einheitlichkeit des Bodens eine beschränktere Bonitätseinteilung möglich. Die Weiden und das Unland werden als besondere Kategorie aufgefafst, ohne jede Bonitätsklassifizierung. Nach dieser Vorarbeit wird der Steuerfufs jedes Dekars von jeder Kategorie und Bonität festgestellt, und zwar so, dafs die Höhe der auf diese Weise umgelegten Grundsteuer dem Betrage des vom Staate im voraus bestimmten Kontingentierungsanteils gleichkommt.

Die schon erwähnten Repartier- und Veranlagungskommissionen bieten die nötige Garantie für eine gerechte Steuerverteilung, da die Steuerzahler eine starke Vertretung dabei finden. Da die Steuer keine Quotitätssteuer ist, und somit der Staat kein unmittelbares Interesse daran hat, so kann die Beteiligung der Staatsbeamten an diesen Kommissionen die Garantie nur erhöhen.

Es sind im Gesetze scharfe Strafbestimmungen getroffen in Fällen von nicht pflichtgemäfsen Handlungen seitens der herangezogenen Staatsbeamten und Privatpersonen.

Die Veranlagung der Grundsteuer geschieht alle fünf Jahre. Da die Veranlagung wie für den Staat so auch für die Gemeinden gewöhnlich sehr kostspielig und umständlich ist, und da in kürzeren Perioden meist keine erheblicheren Veränderungen in der Bodenkultur eintreten, so ist diese Frist als angemessen zu bezeichnen.

Die Zahlung der Grundsteuer geschieht in drei Raten. Das erste Drittel mufs spätestens bis Ende April ausgezahlt werden; das zweite vom 1. September bis Schlufs des Oktober; das dritte vom 1. November bis 31. Dezember. Daraus ist zu ersehen, dafs die Zahlung in Jahreszeiten geschieht, da man voraussetzen kann, dafs die Bodenprodukte eingesammelt sind und zum Verkauf bereit stehen; damit ist der Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, es kann mit gröfserer Sicherheit auf das richtige Eingehen der Steuer gerechnet werden, und es wird dadurch auch den Steuer-

rückständen vorgebeugt. Ebenso sind durch dies Gesetz Grundsteuernachlässe vorgesehen für den Fall von durch Witterung, ferner Überschwemmung, Hagel, Vernichtung der Weinberge durch die Phylloxera u. s. w. verursachten Schäden. Es ist dafür speziell ein Deckungsfonds gebildet.

Mit dieser Reform hat die Bodenbesteuerung einen ganz anderen Charakter angenommen als früher. Als Hauptanhalt der Besteuerung dient der Grund und Boden selbst unter Berücksichtigung seiner Qualität, des Preises, der Art der Bewirtschaftung, der Kommunikationsmittel; es wird dadurch gesucht, möglichst den Reinertrag des Grund und Bodens zu treffen.

Die Besteuerung der unbebauten Flächen ist meines Erachtens auch als ein Fortschritt zu bezeichnen. Da bei der Naturalsteuer die unbebauten Flächen nicht belastet wurden, blieben manche weniger ergiebige Flächen auch aus dem Grunde unbebaut, weil bei diesem Naturalsystem der Reinertrag noch mehr reduziert worden wäre, da gewöhnlich bei schlechterem Boden die Produktionskosten höher sind, und bei der Naturalbesteuerung die letzteren selbst getroffen würden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dafs während der Naturalerhebung bisher bebaute Flächen absichtlich brach liegen geblieben sind, damit die spätere Grundsteuerlast, die, wie wir sahen, sich nach dem Durchschnitt des Reinertrags während eines bestimmten Zeitraums richtete, niedrig angesetzt würde. Die allgemeine Besteuerung des Bodens mag als Ansporn zur Heranziehung des Unlands dienen.

Es ist von mancher Seite hervorgehoben, dafs, weil die Bezirksanteile auch auf Grund der letzten Naturalbesteuerung bestimmt sind, auch die heutige Bodenbesteuerung als ungerecht zu bezeichnen ist. Die Grundsteuer ist aber für das Jahr nach der Reform im Etat ungefähr mit 6 ½ Millionen weniger verzeichnet, als es für das vorhergehende der Fall war. Es ist auch in den Motiven an einer Stelle sehr richtig erwähnt, dafs die gesamte Grundsteuer unbestreitbar auch heute noch als drückend zu bezeichnen ist; und es sollen so lange Veränderungen vorgenommen werden, bis sie der Ertragsfähigkeit des Bodens angepafst ist; es mufs das aber im Einklang mit den Budgetverhältnissen stehen.

Es ist in demselben Grundsteuergesetz ein Paragraph vorbehalten, wonach, falls eine Verminderung oder Vermehrung in dem Gesamtgrundsteuerbetrag im Budget stattfindet, die festgesetzte Verminderung

---

[1]) Protokolle der Volksvertr., 1894, Buch II, S. 101.

resp. Vermehrung auch entsprechend auf die Gemeinderepartieranteile zu verteilen ist.

Es ist zuzugeben, dafs die Grundsteuerkontingente der Bezirke und Gemeinden vielleicht nicht nach gleichmäfsigen und richtigen Mafsstäben geregelt sind; es ist auch zu glauben, dafs auch die Individualrepartition wegen Mangel an einem Kataster, trotz der im Gesetze angegebenen Anhaltspunkte, nicht ganz geglückt ist. Viele Ungerechtigkeiten, besonders bezüglich der Bestimmung der Bezirks- und Gemeindekontingentierungsanteile, können meines Erachtens in dem Repartierungssystem selbst als solchem ihren Grund haben.

Im Vergleich aber mit dem früheren Zustande der Bodenbesteuerung ist durch diese Reform unbestreitbar ein grofser Fortschritt zur Vervollkommnung gemacht. Freilich, wenn auch bei dem besten Kataster oft Mängel sich zeigen, kann man um so weniger von der neuen Reform Vollkommenheit erwarten. Diese Hoffnung hat auch dem verdienstvollen Minister Iwan Geschoff fern gelegen; denn aus seinen Motiven ist zu ersehen, dafs er sich vollständig bewufst ist, dafs eine gerechte Veranlagung der Grundsteuer nur bei einem Grundsteuerkataster möglich ist; — ja, er geht noch weiter, indem er sagt,[1]) dafs die Quotitätsgrundsteuer die gerechteste sei, aber er fügt sich auch der momentanen Unmöglichkeit eine solche durchzuführen.

Allgemeine Erörterungen über das Grundsteuer- wie das Katasterproblem will ich unterlassen, es handelt sich hier vielmehr um das Spezifische der bulgarischen Grundsteuerverhältnisse; in Bezug auf die Katasterfrage will ich aber noch folgendes bemerken:

Die Katasterdurchführung bei uns stöfst aufser auf die schon an anderer Stelle erwähnten Schwierigkeiten auch auf solche, die sich aus den Eigentümlichkeiten der bulgarischen Bodenverhältnisse ergeben. Es ist leider zu konstatieren, dafs trotzdem bei uns eine zu grofse Parzellenwirtschaft aufzuweisen ist, der Grund und Boden mit vielen Nutzungsrechten anderer verbunden ist, und dadurch der vorherrschende Kleingrundbesitz noch unproduktiver gemacht wird, von einer Grenz- und Feldregulierung nie die Rede gewesen ist. Es ist zugleich das Erbrecht an Grund und Boden nicht fest geregelt, und mit der schnellen Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ist ein Umwandlungsprozefs in den Grund- und Bodeneigentumsverhältnissen eingetreten, besonders mit der allmählichen Auflösung der in manchen Gegenden noch vorhandenen, von ausländischen Forschern

---

[1]) Protokolle der Volksvertr., 1894, Buch II, S. 101.

viel besprochenen Sadruga (Hauskommunion). Diese Elemente bedürfen meines Erachtens einer endgültigen Regelung, wenn zu dauernder Katastrierung geschritten werden soll.

In neuester Zeit, wie ich nur durch Zeitungsnachrichten erfahren habe, ist die Grundsteuer wieder in eine Naturalzehntabgabe umgewandelt worden und zwar nach dem Gesetzentwurf auf die Dauer von vier Jahren. Die starke Reaktion der Bevölkerung ist nur insoweit zur Geltung gekommen, dafs die Naturalerhebungsperiode von vier auf zwei Jahre herabgesetzt ist, was von dem Finanzminister Teneff ohne Widerstreben zugelassen sein soll. Dadurch ist auch die einzige Motivierung, wie ich aus der Zeitung entnehme, „dafs die neue Naturalerhebung die Mängel der früheren ähnlichen, nach der die letzte Grundsteuer hauptsächlich bemessen wurde, korrigieren soll“, nicht mehr stichhaltig. Denn schliefslich müssen auch die Urheber dieses Gesetzes anerkennen, dafs die Frist von zwei Jahren nicht im geringsten geeignet ist, die durchschnittliche Bodenertragsfähigkeit, nach der sich die Höhe der zukünftigen Grundsteuer richten soll, auch nur annähernd zu ermitteln. Schon die durch diese neue Reform zu korrigierenden Mängel der früheren, und zwar noch einmal so langen Naturalerhebungsperiode können den besten Beweis dafür liefern. So kann diese Umwandlung thatsächlich nur aus rein fiskalischen Gründen erklärt werden, was auch mit der gegenwärtigen Finanzkrisis übereinstimmen wird. Man glaubt dadurch gröfsere Einnahmen zu erzielen, wie es bei früheren ähnlichen Exempeln immer der Fall gewesen ist. Verschleierungen bei Auflagen von Steuern sind aber prinzipiell zu verwerfen. Die Absicht des Gesetzes mufs klar zu Tage treten. Sollte die Steuerkraft der Bevölkerung in Zeiten der Finanznot mehr angespannt werden, sollte es nach unseren sozialen und volkswirtschaftlichen Zuständen gerecht sein, nur die Landwirtschaft allein zur Erfüllung der erhöhten Steueransprüche heranzuziehen, so konnte man sich auch des bisherigen Grundsteuergesetzes bedienen, in welchem, wie schon erwähnt, besondere Bestimmung getroffen ist, falls eine Erhöhung des Gesamtgrundsteuerbetrags als notwendig und gerecht erscheint. Das hat die Regierung wahrscheinlich nicht gewagt, und hat unter dem falschen Vorwande einer gerechten Grundbesteuerung mehr Einnahmen für die Staatskasse zu gewinnen gesucht. Gerade nach so modernen Reformen wie von denen 1894—1895 erscheint ein solches Vorgehen als ein noch nie dagewesenes Fiasko für die bulgarische Steuerpolitik. Das einzig Beruhigende ist, dafs die neue Einführung nur von kurzem Leben ist, das unter Umständen noch mehr verkürzt

werden kann. Es ist die erste Aufgabe der künftigen Steuerpolitik, dies veraltete Naturalsystem sofort zu beseitigen und vorläufig durch die bisherige Grundsteuer zu ersetzen.

b) Es bestand bis zum Jahre 1895, vor der Einführung der Grundsteuer, ganz getrennt von dem Zehnten, selbständig für sich, die schon bei den türkischen Steuern erwähnte Vergih, zusammengesetzt aus drei Steuern: 1. Steuer vom Werte aller Immobilien (Vermögenssteuer, Emliak), 2. Mietssteuer, 3. die Einkommensteuer (Temetuat). Die letztere ist schon im Jahre 1885 durch die Patentsteuer ersetzt. Hierüber aber bei der Gewerbesteuer.

Bis zum Jahre 1885 bestanden diese Steuern fast in demselben Zustand, wie wir sie in der Türkei vorfanden; sogar gründliche neue Wertschätzungen der Immobilien wie des Einkommens haben nicht stattgefunden; es sind die türkischen benutzt worden mit dem Hinweis, neue Schätzungen vorzunehmen, wo gründliche Veränderungen eingetreten sind und bei nachgewiesenen Ungerechtigkeiten. [1])

Im Jahre 1885 wurde diese Steuer (Vergih) neu reguliert. Die Hauptgrundlagen der Steuer sind dieselben geblieben, nur dafs neue Schätzungen vorgenommen werden mufsten, und nur in dieser Hinsicht sind vom alten Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen. Die Einkommensteuer, wie erwähnt, wurde beseitigt; an ihre Stelle trat die Patentsteuer.

Die Immobiliarsteuer beträgt 4 ‰ vom Werte aller Immobilien.[2]) Nach dem Gesetz vom 15./27. Januar 1885 trifft sie alle Ländereien, gleichviel, ob sie dem Zehnt unterliegen, wie z. B. Äcker, Wiesen, Obst- und Gemüsegärten, Weinberge, Forsten; ebenso unterliegen Bauten aller Art dieser Steuer. Es sind auch Steuerfreiheiten vorhanden, wie für Schulen, sowie Immobilien, die den Schulen gehören, Spitäler, Gemeinde- und Klosterwohlthätigkeitsanstalten und die Kirchen aller Konfessionen, in denen Gottesdienst abgehalten wird.

Die Mietssteuer beträgt 3 ‰ vom Mietswerte aller Immobilien.[3]) Diese Steuer neben dem Zehnten trug den Charakter einer doppelten Bodenbesteuerung und ist in diesem Zustande bis zum Jahre 1895 unverändert geblieben. Man kann nicht über sie hinwegkommen, ohne gegen die damalige Regierung einen Vorwurf auszusprechen, deren

---

[1]) Protokolle der Volksvertr. für 1880, S. 386 (XXXV. Sitzung).

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

Thätigkeit in steuerpolitischer Hinsicht sich hauptsächlich in der Umwandlung des Zehnten aus Geld in eine Naturalabgabe äufsert.

Die Reformzeit im Jahre 1894 zeichnet sich auch in dieser Beziehung aus. Die Steuer auf alle Immobilien wie die Mietssteuer wurden vollständig beseitigt und gingen in der neuen Grundsteuer und in der unabhängig von ihr geregelten Gebäudesteuer auf.

c) Die Gebäudesteuer beruht auf dem Gesetze vom 20. Dezember 1894. Im Gegensatz zu der Grundsteuer als Repartiersteuer ist sie Quotitätssteuer.

Zuerst gebe ich den Hauptinhalt des Gesetzes, um dann eine Beurteilung daran zu schliefsen.

Der Gebäudesteuer unterliegen alle Gebäude (mit Ausnahme der Viehställe und der Kornspeicher der Landwirte), wie auch die Stätten, die als Bestandteile des Gebäudes zu betrachten sind (wie Hof, Hausgarten) und die zum Bau von Gebäuden bestimmten Flächen. Derselben Steuer sind die unbedeckten Immobiliargüter unterworfen, welche der Grundsteuer nicht unterliegen (wie Bergwerke, Salinen, Siedereien etc.). Steuerfreiheiten sind gleichfalls vorgesehen, fast in denselben Fällen wie bei der Grundsteuer. Die zeitweilige Steuerfreiheit für neugebaute Gebäude erstreckt sich nur auf das Jahr, in dem das Gebäude vollendet ist. Als Grundlage der Steuerbemessung gilt der Wert des zu besteuernden Objekts. Bei dieser Steuer ist zum ersten Mal in Bulgarien die progressive Besteuerung eingeführt; das ist von dem Finanzminister Geschoff folgendermafsen motiviert:[1] Die Gerechtigkeit verlangt, dafs der wohlhabendere Bürger progressiv stärker zu den Staatslasten herangezogen wird als der ärmere. Der Wohlhabendere wird von dem Luxus und dem Entbehrlichen leichter etwas abgeben, was der Ärmere nur auf Kosten des Notwendigen und Unentbehrlichen thun kann.

Der Steuersatz ist folgendermafsen bestimmt:

4 ‰	bis	5 000
4½ ‰	„	10 000
5 ‰	„	15 000
5½ ‰	„	20 000
6 ‰	über	20 000

und richtet sich nach dem Werte der sämtlichen Gebäudesteuerobjekte eines Steuersubjekts, nicht getrennt für jedes Steuerobjekt.

---

[1]) Motive zu dem Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer; auch Protokolle der Volksvertr., Buch II, S. 96, für das Jahr 1894.

Die Gebäudesteuer wird von dem Eigentümer eingezogen, gleichgültig, ob er die Steuerobjekte in Besitz hat oder ob er sie anderen zur Bewirtschaftung überlassen hat, ja sogar, wenn das Gebäude völlig leer und unbenutzt steht.

Bei Veräufserung von Gebäudesteuerobjekten (durch Verkauf, Schenkung etc.) ist der frühere Eigentümer verpflichtet, der betreffenden Finanzbehörde besondere Anzeige zu erstatten, widrigenfalls wird er während der ganzen Schätzungsperiode als der Steuerpflichtige angesehen. Es sind auch Steuernachlässe in Fällen von Feuer, Überschwemmung etc. vorgesehen, natürlich nach einer genauen Feststellung der angerichteten Schäden.

Der übrige Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit der Veranlagung der Steuer; es sind dieselben Bestimmungen getroffen, wie in dem früheren Immobiliarsteuergesetz und, wie es in den Motiven zu der Gebäudesteuer heifst, sollen sie sich gut bewährt haben.

Die Einschätzung wird auf Grund von Selbstdeklaration vorgenommen, woran sich eine Kontrolle durch Schätzungskommissionen unter Leitung der Bezirksregierungen anschliefst. Bei diesen Kommissionen findet der Staat durch besondere Beamte, die Interessenten durch ihre gewählten Mitbürger Vertretung. Es werden auch Sachverständige (Taxatoren) für Flächenmessung und Wertbestimmung ernannt.

Das Steuersubjekt mufs in der Deklaration alle von ihm im ganzen Lande besessenen und der Gebäudesteuer unterliegenden Steuerobjekte, sowie deren Art, Fläche und Wert angeben. Zuwiderhandlungen werden mit Verdoppelung der Steuerschuldigkeit bestraft. Die Gebäudesteuerveranlagung ist alle fünf Jahre zu erneuern. Bei den neuen und verbesserten Gebäuden geschieht die Einschätzung auf Wunsch des Eigentümers, mufs aber spätestens bis zum Schlufs des Jahres vorgenommen werden.

Über die Erhebung dieser Steuer verweise ich auf die allgemeine Erhebung der direkten Steuern (S. 33 dieser Abhandlung).

Auch mit dieser Reform ist ein Fortschritt zu verzeichnen, indem die Gebäudesteuer von der Grundsteuer abgesondert und damit manche von der Grundsteuer abweichende Eigentümlichkeiten ihr zuerkannt wurden. Zugleich ist damit ein besonderes Moment in unserer Steuerpolitik zu verzeichnen, indem das Prinzip der Leistungsfähigkeit, welches sich in der progressiven Besteuerung bethätigt, in unsere Steuergesetzgebung zum erstenmal offiziell aufgenommen wurde. Den-

noch kann dieser Steuer nicht nachgerühmt werden, dafs sie sämtlichen Erfordernissen einer guten Gebäudesteuer entspricht.

Erstens sind sämtliche Gebäude unter eine Kategorie zusammengefafst. Die Wohngebäude, Gewerbsgebäude, ebenso die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, leere, vermietete, selbst bewohnte Gebäude — alle diese Arten sind gleich behandelt und gleich besteuert. Ferner ist auch kein Unterschied zwischen Land- und Stadthauseigentum gemacht.

Besonders die Gewerbsgebäude, darunter Fabriken, Magazine und anderen Gewerben dienende Gebäude könnten eine gröfsere Nachsicht beanspruchen, als die Wohngebäude, besonders weil die ersteren sich schneller abnutzen und einen selbständigen Ertrag nicht abwerfen; — wo eine Gewerbesteuer vorhanden ist, sollte das sicher der Fall sein. Es sind Klagen zu hören, dafs gerade die Gewerbsgebäude, besonders auch Häuser, in denen sich Magazine oder andere Gewerbebetriebe befinden, höher eingeschätzt werden, da man bei der Schätzung öfters mehr von der Ertragsfähigkeit des Gewerbes ausgeht, als das Gebäude an sich berücksichtigt. Dies ist, neben dem Bestehen einer besonderen Gewerbesteuer, als Doppelbesteuerung und somit als ungerecht und störend für den Gewerbebetrieb zu bezeichnen. Es ist aber auch zuzugeben, dafs eine so vielseitige Klassifizierung der Gebäude, wie ich sie oben angab, auf verschiedene steuertechnische Schwierigkeiten stöfst, und dafs gerade bei den Gewerbegebäuden die Schätzung äufserst erschwert ist, da sich das Gebäude hauptsächlich nach der Natur des Gewerbes gestaltet. Es fehlt hier bei der Wertschätzung öfters an sicheren Anhaltspunkten, besonders an Vergleichung mit anderen Gebäuden derselben Kategorie.

Was das Verhältnis von Stadt und Land anbetrifft, so möchte ich es nur für einige gröfsere Städte Bulgariens gelten lassen, da sonst der Unterschied in den Funktionen des städtischen und ländlichen Hauseigentums nicht gerade wesentlich ist.

Besonders in Sofia — dasselbe kann auch für Rustschuk, Varna und Philippopel, die gröfsten und wohlhabendsten Städte Bulgariens, gelten — ist der Hausbesitz (Bau von Häusern, Vermietung, zu künftigem Bau bestimmte Flächen) zu einem äufserst lukrativen Spekulationsgeschäfte geworden. Plätze, wo früher der □m kaum 5 Frcs. gekostet hat, werden gegenwärtig nicht selten über 50 Frcs. pro □m verkauft.

Mit dem kolossalen und schnellen Wachstum der Bevölkerung (Sofia hat sich in 20 Jahren fast vervierfacht) in den oben genannten

Städten, mit der Entwicklung der Kultur und der Wohlhabenheit und der damit verbundenen Steigerung der Wohnungsansprüche hat besonders in Sofia die Ansammlung eines zahlreichen Beamtentums eine wahre Wohnungsnot für letztere und eine Spekulationswut seitens der Hausbesitzer hervorgerufen. Demnach glaube ich, dafs die Gebäudesteuer in den genannten Städten exzeptionell behandelt werden könnte. Es wäre ungerecht, die nur durch die allgemeine Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse verursachte kolossale Steigerung des Grundwertes nicht entsprechend zur Besteuerung heranzuziehen.[1]) Natürlich darf das nur in beschränktem Mafse geschehen; denn bei der Wohnungsnot wird es den Vermietern leicht gelingen, die Steuer auf die Mieter abzuwälzen. Als Schutz dagegen kann empfohlen werden, die zum Bau bestimmten Plätze, die hauptsächlich nur aus Spekulation unbebaut liegen, höher zu besteuern. In diesem Fall kann die Steuer nicht so leicht auf andere abgewälzt werden.

Als grofsen Mangel dieses Gesetzes möchte ich es bezeichnen, dafs fast keine zeitweilige Steuerfreiheit für neugebaute Häuser gewährt wird. Eine längere Steuerfreiheit ist unbedingt nötig, wenn anregend auf Neubauten gewirkt werden soll.

Dafs die Progression sich nicht über 20 000 Frcs. erstreckt, ist meines Erachtens gleichfalls als Mangel zu bezeichnen. Denn bei der kolossalen Steigerung des Grund- und Boden-, sowie des Bauwertes, sind in den genannten Städten, wo ich die Verhältnisse persönlich kenne, Gebäude von 50 000, ja 100 000 Frcs. nicht selten. Rechnet man dazu, dafs es in den genannten Städten Leute giebt, die sich das Spekulieren in Grund und Boden zum Beruf gemacht haben, indem sie Eigentümer von mehreren Häusern sind und dazu noch ausgedehnte zur künftigen Bebauung bestimmte Flächen angekauft haben, so steigt der Wert des Grundeigentums einer Person sehr häufig auf Hunderttausende. Die Progression bei der Gebäudesteuer, die sich nur bis 20 000 Frcs. erstreckt, kann diesem Umstande nicht genügend Rechnung tragen; soll sie die erhöhte Leistungsfähigkeit relativ stärker treffen, so mufs sie über die angegebene Summe weit hinausgehen; denn gerade von da ab bekundet sich eine gröfsere und besondere Leistungsfähigkeit.

---

[1]) Die mit der Gewerbesteuer verbundene Besteuerung der Renten auch vom Grundbesitz resp. der von Gebäuden bezogenen Renten ist nicht damit zu verwechseln; die genannte Steuer ist vielmehr als Ersatz für die abgeschaffte Mietssteuer zu betrachten; sie kommt nur bei vermieteten Häusern vor; der gesteigerte Wert, resp. die erhöhte allgemeine Grundrente ist nicht dadurch getroffen.

Was die ländlichen Verhältnisse anbetrifft, so kann man das Entgegengesetzte beobachten. Der Grund und Boden besitzt äufserst geringen und stabilen Wert. Der Bauwert ist ebenso gering; die Gebäude werden nicht selten von dem Eigentümer selbst gebaut. Sie dienen ihm gewöhnlich zugleich als Betriebs- und Wohnräume, öfters mit den Viehställen und Kornspeichern eng verbunden. Selbst Minister Geschoff erwähnt an einer Stelle seiner Schrift: „Worte und Thaten“ [1]) die traurigen Wohnungsverhältnisse auf dem Lande und sonst überhaupt; — an Wohlwollen scheint es ihm nicht gefehlt zu haben; — die Schnelligkeit, mit der die Reformen der dringenden Notwendigkeit wegen vor sich gingen, mag die erwähnten Lücken dieser Steuer erklären. So halte ich es für gerechtfertigt, wenn die ländlichen Gebäude bis zum Wert von 1000 Frcs. frei gelassen werden, eine Pflicht gegen die auch trotzdem stark mit Steuern belastete Landbevölkerung.

Die Grund- und Gebäudesteuer bilden die gegenwärtige bulgarische Immobiliarbesteuerung.

d) Da die Viehzucht bei uns immer mit der Landwirtschaft zusammen geht und mit dem Boden in engster Berührung steht, so kann die bei uns vorhandene Viehsteuer als ein Anhängsel zu der Bodenbesteuerung erwähnt werden.

Die Viehsteuer stammt aus der Zeit der Türkenherrschaft und ist ihren Grundlagen nach bis in die Gegenwart unverändert geblieben.

Viehsteuer ist meines Wissens in West- und Mitteleuropa nicht bekannt; sie kommt wohl bei der Ermittlung und Feststellung des wirklichen Ertrages des Bodens zum Ausdruck und dadurch wird das Vieh mittelbar auch getroffen. Die Viehsteuer Bulgariens hat sich wegen ihres langen Bestehens den Verhältnissen so gut angepafst, dafs, trotzdem sie vielleicht als ungerecht und störend für die Entwicklung der Viehzucht bezeichnet werden kann, von den Steuerpflichtigen sehr selten darüber Klagen zu hören sind.

Wegen der hübschen Einnahme, die sie dem Staate gewährt, hat sich bis jetzt keine Regierung die Aufgabe gestellt, sie zu beseitigen. Nur Veränderungen sind im Steuersatze vorgenommen. Sie zerfällt, wie in der Türkei, in

a) Steuer auf Schafe und Ziegen (Beglik)

b) Steuer auf Schweine (Sertschim).

---

[1]) Geschoffs „Worte und Thaten“, S. 229.

Es sind sogar die türkischen Benennungen auch noch heute offiziell beibehalten.

Nach dem Gesetz vom 16./28. Mai 1880 sind die Schafe in zwei Kategorieen geteilt. In den östlichen Kreisen, wo die Viehzucht entwickelter ist, die geographische Lage sowie die Bodenverhältnisse günstiger sind,[1]) wird von jedem Schaf 90 Cent Steuer erhoben. In den anderen Teilen kommen 75 Cent auf ein Schaf. Die Ziegen sind stärker getroffen, da sie den Schonungen sehr schädlich sind. Man hat auch gesucht, die Schafzucht auf Kosten der Ziegen zu begünstigen; die Taxe auf Schafe wurde einheitlich für das ganze Land auf 60 Cent herabgesetzt, für die Ziegen auf 1 Frc. pro Kopf normiert. Von den Schweinen wurden 60 Cent pro Stück erhoben. Letztere Abgabe wurde im Jahre 1894 abgeschafft. Seit diesem Datum unterliegen die Schweinezüchter, die über zehn Schweine besitzen, der Gewerbesteuer. Da die Viehsteuer gewöhnlich dieselben Steuersubjekte trifft, die bei der Grundsteuer herangezogen werden, und dadurch sie thatsächlich mittelbar die Bodenprodukte, wie der Boden selbst (Weiden), die zur Erhaltung des Viehs dienen, getroffen werden, so ist die Steuer als eine Erhöhung der auch sonst drückenden Grundsteuerlast zu betrachten. Aus diesem Grund, und weil noch die Steuer als ein Hemmschuh der Viehzucht anzusehen ist, ist die Viehsteuer zu verwerfen; bei günstigeren Budgetverhältnissen oder bei anderweitigem gerechterem Ersatz läfst sich ihre Abschaffung empfehlen.

[1]) Minister Karaweloff, Protokolle der II. Volksvertr., I. Session, S. 431; er erwähnt, dafs bei der Feststellung der Steuersätze nach den Landeskreisen auch der Verkaufspreis berücksichtigt worden ist.

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Iwan K. Drenkoff, griechisch-katholischer Konfession, wurde am 17. April 1878 zu Gabrowo (Bulgarien) als Sohn des Kaufmanns Kaltscho Simeonoff Drenkoff geboren. Zuerst besuchte er die Primärschule in seiner Geburtsstadt und das Progymnasium in Varna; dann betrat er nach bestandenem Eintrittsexamen die Staatshandelsakademie zu Sistov, von wo er im Jahre 1895 mit Maturitätszeugnis entlassen wurde. Michaelis dasselbe Jahr wurde er als Studierender der Rechte an der Hochschule zu Sofia inskribiert, wo er ein Semester studierte. Vom 1. November 1895 bis zum 1. August 1896 war er als Staatsbeamter bei der bulgarischen Nationalbank thätig. Michaelis 1896 kam er nach Deutschland, um die Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Die ersten 4 Semester brachte er in Halle a. S. zu, das fünfte Semester in Berlin. Ostern 1898 kehrte er wieder nach Halle zurück, wo er sich speziell dem Studium der Staatswissenschaften und der Philosophie widmete. Ostern 1900 liefs er sich als Student der Rechte an der Universität zu Berlin inskribieren.

In Halle hörte er die Vorlesungen der Herren Professoren: Conrad, Stammler, Liszt, Endemann, Heck, Löning, Friedberg, Riehl, Heym und Vachinger.

In Berlin: Sering, Wagner, Schmoller, Giercke, Kahl, Oertmann, Dernburg, Brunner und Hübler.

Ferner nahm er 5 Semester theil an den Übungen in dem staatswissenschaftlich-statistischen Seminare des Prof. Conrad zu Halle und ein Semester an denjenigen von Prof. Sering-Berlin.

Allen diesen hochverehrten Herren spricht der Verfasser seinen aufrichtigsten Dank aus; es ist demselben eine besonders angenehme Pflicht, seinem hochverehrten Lehrer Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Conrad, dem er auch die Anregung zu dieser Arbeit verdankt, an dieser Stelle den ergebensten Dank auszusprechen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.